

Bericht^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10000, 17/10604 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

elektronische Vorab-Fassung*

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/11190 verteilt.

**Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Lothar Binding (Heidelberg),
Dr. Daniel Volk und Lisa Paus****A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/10000, 17/10604** in seiner 187. Sitzung am 28. Juni 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen. Zudem wurde der Haushaltsausschuss nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt. Außerdem wurde der Gesetzentwurf nachträglich in der 192. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. September 2012 dem Ausschuss für Kultur und Medien sowie in der 198. Sitzung am 18. September 2012 dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Jahressteuergesetz 2013 strebt die Bundesregierung die Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) und die Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts an. Mit weiteren Maßnahmen greift die Bundesregierung zudem Empfehlungen des Bundesrechnungshofes auf und strebt die Sicherung des Steueraufkommens oder eine Verfahrensvereinfachung im Besteuerungsverfahren an.

Hervorzuheben sind u. a. folgende Vorschläge:

1. Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes

Mit dem EU-Amtshilfegesetz soll die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Amtshilferichtlinie ersetzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977

über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (EG-Amtshilferichtlinie). Gleichzeitig soll das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) außer Kraft treten.

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, erachtet es die Bundesregierung für notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im Speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, gehe zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Ein solcher Informationsaustausch diene zum einen dazu, Doppelbesteuerungen ebenso wie Steuerhinterziehungen zu vermeiden. Des Weiteren seien die Regelungen unerlässlich, um eine gleichheitssatzkonforme Besteuerung auf nationaler Ebene gewährleisten zu können.

Mit der Amtshilferichtlinie soll vor allem die effiziente - in Teilbereichen auch neue - Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt werden, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, wie er sich insbesondere aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens ergibt (OECD-Standard), verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eine Übermittlung von Informationen kann nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitglied-

staat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen. Damit wird ein in sich schlüssiges System des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten etabliert.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen neben der Einrichtung so genannter zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten sowie der Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen auch die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen. Die Funktionsfähigkeit der in der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterliegt zudem einer Evaluation durch die Europäische Kommission.

2. Änderung von Steuergesetzen

Eine unmittelbare Umsetzung von EU-Recht wird darüber hinaus durch folgende Rechtsänderungen angestrebt:

- Mit den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 4 GewStG wird angestrebt, die Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen und anderen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften an die Neufassung der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) anzupassen.
- Im Umsatzsteuergesetz wird durch die Änderung des § 3a Absatz 3 UStG angestrebt, Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umzusetzen. Zugleich wird durch Änderungen der §§ 14 und 14a UStG angestrebt, die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungs-

vorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umzusetzen.

Neben diesen zwingend umzusetzenden Rechtsanpassungen strebt der Gesetzentwurf auch folgende besonders hervorzuhebenden materiellrechtlichen Änderungen an:

- Als eine Maßnahme zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität soll in das Einkommensteuergesetz eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Hybrid-elektrofahrzeugen aufgenommen werden.
- Eine Verfahrensvereinfachung für den Arbeitnehmer wie für die Finanzverwaltung würde die Antragsmöglichkeit für den Arbeitnehmer, die Geltungsdauer eines im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Freibetrags künftig auf zwei Kalenderjahre zu verlängern, bedeuten. Damit bräuchte der Arbeitnehmer den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung beim Finanzamt nicht mehr jährlich zustellen.
- Modernisierung und Vereinfachung des Verfahrens der Anmeldung der Feuerschutzsteuer durch die Option, diese künftig elektronisch abzugeben.
- Um den international anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz (OECD-Standard) uneingeschränkt auf internationale Betriebsstättenfälle anwenden zu können, erachtet es die Bundesregierung für notwendig, eine innerstaatliche Rechtsgrundlage in § 1 Außensteuergesetz (AStG) zu schaffen. Außerdem soll diese Vorschrift zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für Sachverhalte unter Beteiligung von Personengesellschaften oder Mitunternehmenschaften ergänzt werden.
- Zudem sollen im Interesse des Bürokratieabbaus die Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz zunächst ab 2013 auf acht, und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt und vereinheitlicht werden. Auch im Handelsgesetzbuch sollen die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege entsprechend verkürzt werden.

Außerdem werden diverse Maßnahmen mit überwiegend technischem Charakter zur Anpassung an Änderungen anderer Vorschriften (Folgeänderungen) und weitere redaktionelle Maßnahmen angestrebt. Dies betrifft beispielsweise

- redaktionelle Anpassungen der Steuergesetze an den Vertrag von Lissabon,

- Folgeanpassungen an die Abschaffung der Wehrpflicht,
- Steuerfreistellung des Taschengelds beim Engagement in einem Freiwilligendienst,
- Anpassung weiterer steuerlicher Vorschriften beim Kapitalertragsteuerabzug,
- Detailregelungen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung und Folgeänderungen im Fünften Vermögensbildungsgesetz sowie
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die künftige Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung nach dem Ende der Organleihe.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 100. Sitzung am 26. September 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzel-sachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bertheau, Andreas, Universität Potsdam
- Borgdorf, Reinold, Bund Deutscher Finanzricht-erinnen und Finanzrichter
- Brandt, Jürgen, Präsident Deutscher Finanzge-richtstag e. V.
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Dr. Hermann Falk
- Bundesverband Investment und Asset Manage-ment e. V.
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Die Deutsche Kreditwirtschaft
- Ernst & Young, Martina Ortmann-Babel
- Förster, Hartmut
- Forum Ökologisch Soziale Marktwirtschaft
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-wirtschaft e. V.
- Hechtner, Prof. Frank, Freie Universität Berlin

- Hierstetter, Felix, General Electric Deutschland
- Initiative Deutsche Wohnimmobilien-REITs (IDWR)
- Iro, Dr. Stephan, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- Jarass, Prof. Dr. Lorenz
- Landsittel, Prof. Dr. Ralph
- Loritz, Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg, Universi-tät Bayreuth
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälte-verein e. V. (RAV)
- Rindt, Susanne, Leiterin Abteilung Ehrenamt der AWO
- Siemens AG, Dr. Christian Kaeser
- Stiftung Warentest
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
- Wessels, Robert, Kommissariat der Deutschen Bischöfe
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stel-lungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Aus-schüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und emp-fiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN An-nahme in der Fassung der Änderungsanträge der Frak-tionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktio-nen SPD, DIE LINKE. und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN Zustimmung zu dem Gesetz-entwurf in geänderter Fassung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 124. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktio-

nen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der angenommenen Änderungsanträge. Zur Unterrichtung der Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ empfiehlt der Verteidigungsausschuss Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme. Zur Unterrichtung der Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ empfiehlt der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 81. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Zur Unterrichtung der Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen. Zur Unterrichtung der Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ empfiehlt der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen. Zur Unterrichtung der Bundesregierung „Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung“ empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung Kenntnisnahme.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 27. Juni 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 26. September 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Anschließend hat er die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 fortgesetzt und in seiner 109. Sitzung am 24. Oktober 2012 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung einschließlich der angenommenen Änderungsanträge.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** benannten die Vermeidung von steuerlichen oder bürokratischen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger als Kernanliegen dieses Gesetzgebungsverfahrens. Unter diesen Voraussetzungen habe das Hauptaugenmerk auf einer anwendungsfreundlichen Umsetzung innerhalb des Jahressteuergesetzes gelegen. Sinnvolle Änderungen für die Verwaltung würden unterstützt, ohne die berechtigten Belange der Steuerpflichtigen zu vernachlässigen.

Inhaltlich hoben die Koalitionsfraktionen insbesondere die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Steuerrecht für Unterlagen, die bisher zehn Jahre aufbewahrt werden mussten, hervor. Im Interesse des Bürokratieabbaus würden diese in einem ersten Schritt ab 2013 auf acht Jahre und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt. Auch im Handelsgesetzbuch würden die Aufbewahrungsfristen entsprechend angepasst. Hierdurch verringere sich der Umfang der Unterlagen, die in einem Unternehmen aufzubewahren seien, erheblich. Allerdings würde die Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfristen nicht dazu führen, dass die Dauer der steuerlichen Festsetzungsfristen gekürzt werde. Die Gefahr von Steuermindereinnahmen durch unterbliebene Betriebsprüfungen bestehe nicht. Vielmehr komme den

Unternehmen die Entlastungswirkung zugute, während das Steuerausfallrisiko bei gleichzeitiger Umsetzung des Projekts „zeitnahe Betriebsprüfung“ nicht erhöht werde.

Zudem würden die steuerlichen Wettbewerbsnachteile für Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge mit einer Ausgleichsregelung im Rahmen der Dienstwagenbesteuerung abgebaut. Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, dass sie es für den richtigen Weg hielten, den Listenpreis als Bemessungsgrundlage um die Kosten für das Batteriesystem zu mindern.

Im Laufe der Beratungen des Gesetzentwurfs seien zudem Anregungen aus der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung und aus verschiedenen Berichterstattergesprächen entstanden. Diese seien aufgegriffen worden und würden von den Koalitionsfraktionen als Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt (siehe unten).

Aus ihren Änderungsanträgen hoben die Koalitionsfraktionen besonders hervor, dass die ursprünglich vorgesehene Versteuerung der Reservistenbezüge nicht umgesetzt werde, sondern Geld- und Sachbezüge von Reservistendienstleistenden - wie bisher - komplett steuerfrei blieben. Es werde damit der besonderen Belastung von Reservisten durch die Unterbrechung ihres normalen Berufslebens Rechnung getragen und eine abschreckende Belastung vermieden. Der Gehaltsbestandteil „Wehrsold“ für freiwillig Wehrdienstleistende bleibe ebenfalls steuerfrei. Dadurch werde die Attraktivität des freiwilligen Wehrdienstes gewahrt. Zudem würden die Geldbezüge des Bundesfreiwilligendienstes oder eines anderen freiwilligen zivilen Dienstes, insbesondere des Jugendfreiwilligendienstes, steuerfrei gestellt. Dies umfasse sowohl das Taschengeld, als auch vergleichbare Geldleistungen.

Außerdem werde auch infolge der Erkenntnisse aus der Anhörung und vieler schriftlicher Eingaben zu den geplanten Neuregelungen bei der Umsatzbesteuerung von Bildungsleistungen auf Änderungen verzichtet. Bei Schul- und Bildungszwecken dienenden Leistungen werde auch zukünftig die aktuelle Rechtslage des § 4 Nummer 21 und 22 UStG angewandt. Damit würde die Kritik der gewerblichen Bildungsträger, die durch die Umsatzsteuerfreiheit den Vorsteuerabzug verlieren würden, ebenso aufgegriffen, wie Befürchtungen der Volkshochschulen und privater Musik-, Tanz- und Ballettschulen zum Verlust der bisherigen Umsatzsteuerfreiheit. Eine Umsatzsteuer auf Bildungsleistungen widerspreche nicht nur dem Leitgedanken einer Bildungsrepublik, sondern würde auch die Attraktivität der Kurse schmälern. Die zahlreichen Bildungsanbieter wie Musik- und Tanzschulen leiste-

ten einen erheblichen Beitrag zur musisch-kulturellen Bildung aller Bevölkerungsschichten und Generationen in unserem Land.

Darüber hinaus würden die Wohlfahrts- und Betreuungsleistungen von der Umsatzsteuer befreit, wenn den Betreuungseinrichtungen nach § 1896 BGB die rechtliche Betreuung durch Betreuungsbeschluss übertragen wurde und sie somit als begünstigte Einrichtungen anerkannt werden. Dies umfasse sowohl Vereinsbetreuer, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer. Dadurch würde die Hilfe an wirtschaftlich bedürftige Personen unterstützt.

Zudem würde der besondere Gewerbesteuer-Zerlegungsmaßstab für Windkraftanlagen auch auf Solaranlagen ausgeweitet werden. Auch bei Solaranlagen stelle sich das Problem, dass die Standortgemeinde nach dem normalen Maßstab, welcher auf die Löhne abstellt, keinen Anteil an der Gewerbesteuer bekomme. Im Übrigen würde mit dieser Maßnahme die im Bericht des Finanzausschusses zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie eingeforderte Regelung erfüllt.

Darüber hinaus betonten die Koalitionsfraktionen, sie würden das Ziel unterstützen, missbräuchliche Gestaltungen im Erbschaftsteuerrecht zu verhindern. Dennoch werde der konkrete Vorschlag des Bundesrates nicht umgesetzt, da dieser über das Ziel deutlich hinausgehe. Vorzuziehen sei, eine angemessene Regelung zu schaffen, welche missbräuchliche Gestaltung verhindere, nicht aber den Betrieben und Unternehmen jegliche Liquidität entziehe. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP würden daher das Anliegen des Bundesrates eingehend prüfen und regten vor dem Hintergrund, dass mittlerweile der Bundesfinanzhof auch zu den Vergünstigungen für unternehmerische Vermögen einen Vorlagebeschluss zum Erbschaftsteuerrecht an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet habe, an, die sich in diesem Verfahren ergebenden Erkenntnisse abzuwarten und in ein Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen.

Umgesetzt werde dagegen der Vorschlag des Bundesrates zur Vermeidung von Gestaltungen, bei denen über Auslandsgesellschaften durch Erwerb von Edelmetallen Verluste durch zeitlich versetzte Berücksichtigung von Betriebsausgaben bei Progressionseinkünften erzeugt würden. Diesem Steuergestaltungsmodell werde ein Riegel vorgeschoben. Die Ergänzung des § 32b Absatz 2 EStG diene der besseren Verwirklichung des mit dem Progressionsvorbehalt verfolgten Ziels der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die noch bestehende Wirkungsweise des Progressionsvorbehaltes ermögliche Gestaltungen, die das Zu- und Abflussprinzip bei der Gewinnermitt-

lung nach § 4 Absatz 3 EStG gezielt ausnutzen, um erhebliche Steuervorteile zu erzielen. Die Koalitionsfraktionen waren sich darin einig, missbräuchliche Steuergestaltungen zu verhindern. Dieses bisher mögliche Steuergestaltungsmodell werde damit in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Die **Fraktion der SPD** lehnte den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 ab, da wichtige steuerrechtliche Problemstellungen nicht aufgegriffen oder gelöst würden. Der Gesetzentwurf umfasse zwar eine Vielzahl von Einzelregelungen und Korrekturen, wesentlicher Regelungsbedarf werde aber letztlich weder von der Bundesregierung noch von den sie tragenden Koalitionsfraktionen angegangen, etwa im Bereich einer europarechtskonformen Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Bildungsleistungen oder bei der rechtssicheren Ausgestaltung der automatischen Versagung der steuerlichen Privilegierung von Körperschaften bei Erwähnung in einem Verfassungsschutzbericht. Regelungslücken seien auch immer noch im Bereich einer einkommensteuerrechtlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften zu beklagen. Hierzu werde die Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag vorlegen, der als wichtigste Maßnahme die vollständige Einbeziehung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in das Ehegattensplitting fordern werde. Darüber hinaus müsse das Ehegattensplitting in einem weiteren Schritt für künftige Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften zu einer Individualbesteuerung unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen fortentwickelt werden. Grundsätzlich gelte auch weiterhin die Forderung nach einer vollständigen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften durch die Öffnung der Ehe.

Die deutsche Umsatzbesteuerung von Bildungsleistungen sei unstrittig nicht europarechtskonform. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung habe aber fachlich nicht überzeugen können. Daher sei es richtig, zum jetzigen Zeitpunkt auf die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung zu verzichten. Es werde begrüßt, dass die Interessen der Volkshochschulen und der anderen Träger von Bildungs- und Weiterbildungsleistungen Berücksichtigung fänden. Die Fraktion der SPD erwarte, dass die Bundesregierung zu gegebener Zeit einen mit den Betroffenen abgestimmten neuen Regelungsvorschlag vorlegen werde.

Ebenso begrüße die Fraktion der SPD, dass die Koalitionsfraktionen sich in letzter Sekunde entschlossen hätten, die ebenfalls unstrittig europarechtswidrige deutsche Umsatzbesteuerung der Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungstücken zu ändern, wie dies gegenüber der Europäischen Kommission angekündigt gewesen sei. Die Fraktion der SPD ver-

binde ihre Zustimmung zu der Neuregelung mit der Hoffnung, dass es - nicht zuletzt im Interesse der Bildenden Künstlerinnen und Künstler - gelungen sei, einen europarechtskonformen finanziellen Ausgleich für die betroffenen Kunsthandlungen und Galerien zu schaffen.

Darüber hinaus kritisiert wurde hingegen, dass die Koalitionsfraktionen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zulasten der Länderhaushalte, etwa im Wege der steuerbefreiten Vermögensübertragung über sog. „Cash-GmbHs“, ebenso wenig aufgegriffen hätten, wie sie eine verfassungskonforme Korrektur der steuerrechtlichen Begünstigungsvoraussetzungen für Betriebsvermögen, die der Bundesfinanzhof mit seiner Vorlage beim Bundesverfassungsgericht kürzlich angemahnt habe, vorgenommen hätten.

Auch nicht vorgelegt worden sei ein Vorschlag der Koalitionsfraktionen, um die Besteuerung von Kapitalerträgen aus Dividenden, die in Streubesitz gehalten werden, für in- und ausländische Steuerpflichtige einheitlich und in Einklang mit europarechtlichen Vorgaben zu regeln. Die Fraktion der SPD spreche sich für eine Lösung aus, die der wichtigen Gründerzene - insbesondere in der Internetwirtschaft - gerecht werde.

Ferner kritisierte die Fraktion der SPD die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von steuererheblichen Unterlagen. Steuerpflichtige müssten steuerrelevante Dokumente ab dem Jahr 2013 lediglich noch acht Jahre und ab dem Jahr 2015 nur noch sieben Jahre lang aufbewahren. Diese Verkürzung stelle eine deutliche Erschwerung für die Arbeit der Finanzverwaltung dar, ein ordnungsgemäßes Besteuerungsverfahren durchzuführen, steuerliche Vorgänge in der Rückschau zu rekonstruieren und Belege, Buchführungsunterlagen und andere steuerlich relevante Unterlagen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen stehe in Widerspruch zu der mit dem Jahressteuergesetz 2009 eingeführten Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung für besonders schwere Steuerhinterziehung auf zehn Jahre. Nach Einschätzung des Bundesrates würden die kürzeren Fristen zu jährlichen Mindereinnahmen von 200 Mio. Euro ab 2013 und einer Mrd. Euro ab 2015 führen.

Zudem legte die Fraktion der SPD folgende Änderungsanträge vor (zum Inhalt aller Änderungsanträge und zum jeweiligen Abstimmungsverhalten siehe unten):

- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen solle wieder abgeschafft werden. Es handelte sich bei dieser Steuerermä-

gung um eine ungerechtfertigte Subvention, bei der der hohe Aufwand in Form von Steuerausfällen in keinem zu rechtfertigenden Verhältnis zu den ökonomischen Wirkungen stehe. Das Investitionsvolumen liege bei gerade einmal 200 Mio. Euro, eine steuerinduzierte Verbesserung der Wettbewerbssituation von Beherbergungsbetrieben lasse sich kaum nachweisen. Eine Steuerbegünstigung im Volumen von ca. einer Mrd. Euro jährlich, die einen einzelnen Wirtschaftszweig betrifft, sei mit einer verantwortungsbewussten Haushaltspolitik nicht vereinbar. Die Umsatzsteuerermäßigung sei kein geeigneter Weg zur Förderung von Investitionen im Gastgewerbe. Hierzu müsse auf andere bestehende Instrumente zurückgegriffen werden. Die Bundesregierung werde aufgefordert, hierfür ein zielgenaues Instrumentarium zur Unterstützung kleiner und mittlerer touristischer Unternehmen zu entwickeln, um den in diesem Bereich bestehenden Modernisierungs- und Investitionsstau zu beseitigen. Im Übrigen diene die Abschaffung der Begünstigung dem Bürokratieabbau, da die Aufteilung zwischen begünstigter Beherbergungsleistung und nicht begünstigten Leistungen (insbesondere Verpflegung) entbehrlich werden würde. Die Fraktion der SPD verwies in diesem Zusammenhang auch auf frühere Initiativen zur Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen, namentlich ihren Gesetzentwurf aus dem Jahr 2010 (Drucksache 17/520) sowie ihre im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 erhobene gleichlautende Forderung.

- Um die zwischenstaatliche Amtshilfe in steuerlichen Angelegenheiten zu verbessern, legte die Fraktion der SPD einen Änderungsantrag vor, der die Ausdehnung des automatischen Informationsaustausches zwischen Steuerbehörden auf Kapitalerträge durch entsprechende Ergänzung von § 7 EUAHiG fordere, soweit sie nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union, insbesondere der Zinsrichtlinie, erfasst seien. Im Rahmen der mit dem EU-Amtshilfegesetz erfolgenden Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie seien Kapitalerträge von der Einbeziehung in den automatisierten Informationsaustausch bislang ausgenommen. Außerdem solle der automatische Informationsaustausch nur auf Gegenseitigkeit erfolgen.
- Die Fraktion der SPD sprach sich zudem für die Vermeidung unerwünschter Gestaltungen im Rahmen der §§ 20, 21 UmwStG aus. Diese Be-

steuerungslücke bei Unternehmensveräußerungen sei beim sogenannten VW-Porsche-Deal aufgetreten, bei dem durch die Gegenleistung einer einzigen Stammaktie ein bei rein wirtschaftlicher Betrachtung steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand zu einer steuerbegünstigten Umstrukturierung gemacht worden sei. Die abwartende Haltung der Bundesregierung berge das Risiko einer Wiederholung dieser Gestaltung. Mit dem Vorschlag werde der Grundsatz verfolgt, dass jede Umwandlung, die einen Vermögenstransfer zwischen verschiedenen Rechtsträgern bewirkt, zu einer Realisierung stiller Reserven führe (siehe Drucksache 12/6885, S. 22). Ein Verzicht auf die Realisation sei nur gerechtfertigt, soweit im Zuge der Umwandlung Vermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder ohne Gegenleistung übertragen werde und das unternehmerische Engagement durch den übernehmenden Rechtsträger fortgeführt werde. Soweit eine sonstige, im Besonderen eine monetäre Gegenleistung für die Vermögensübertragung erbracht werde, verbleibe es beim Grundsatz der Reservenrealisation.

Schließlich kritisierte die Fraktion der SPD zum Gesetzgebungsverfahren, dass bedeutsame Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erst zu einem sehr späten Zeitpunkt der parlamentarischen Beratungen vorgelegt worden seien und den oppositionellen Fraktionen kaum Zeit für eine fundierte Bewertung, etwa im Rahmen des Berichterstattergesprächs oder bei den regulären Ausschussberatungen, geblieben sei.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie. Sie stelle einen weiteren Ausbau des automatischen Informationsaustausches, dem effektivsten Mittel gegen internationale Steuerhinterziehung, dar. Leider seien aber die Kapitalerträge sowie die Einkünfte von Selbständigen und Unternehmern nicht davon erfasst. Der Antrag der SPD beziehe nur Kapitalerträge ein und greife daher auch zu kurz. Als „nettem symbolischen Akt“ stimme ihm die Fraktion DIE LINKE. aber dennoch zu - allerdings nicht ohne den Hinweis, dass sich der automatische Informationsaustausch nicht einfach durch bloße Gesetzesklärung umsetzen lasse. Viel wichtiger und effektiver in diesem Zusammenhang würde die Reform und Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie sein, für deren Blockade die Bundesregierung durch das Schweizer Steuerabkommen Vorschub geleistet habe. In diesem Kontext begrüße die Fraktion DIE LINKE. auch die Umsetzung des OECD-Ansatzes zur internationalen Betriebsstättenbesteuerung (Authorized OECD Approach). Dies sei ein wichtiger Ansatz zur Verhinderung von Steuervermeidungsstrategien.

Außerdem begrüßte die Fraktion DIE LINKE., dass die Bundesregierung die ursprünglich vorgesehene automatische Verweigerung der Gemeinnützigkeit bei Einstufung als „extremistisch“ in einem einzigen Verfassungsschutzbericht wieder zurückgezogen habe. Die Fraktion DIE LINKE. plädierte allerdings dafür, den Bezug auf den Verfassungsschutz generell aus den Regelungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit herauszunehmen. Nicht zuletzt angesichts der Skandale des Verfassungsschutzes sollte dem keinerlei Kompetenz zu rechtsverbindlichen Entscheidungen zukommen. Dem Rechnung tragend habe die Fraktion DIE LINKE. einen entsprechenden Änderungsantrag eingereicht, der den Bezug auf den Verfassungsschutz komplett herausnehme.

Darüber hinaus begrüßte die Fraktion DIE LINKE. die Streichung der umstrittenen Neuformulierung zur Umsatzbesteuerung von Bildungsleistungen. Diese Neuformulierung habe nur zur Verwirrung beigetragen. Letztlich habe nicht einmal die Bundesregierung klar erklären können, wer für was der Umsatzsteuer unterliege und wer nicht. Ebenso zu begrüßen sei die Einführung einer Pauschalmarge für die Anwendung der Differenzbesteuerung für den Handel mit Kunstgegenständen. Dies kompensiere teilweise die Nachteile von Galerien und Museen durch den europarechtlich bedingten Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für diese Branche. Allerdings zeigte sich die Fraktion DIE LINKE. nach den Ausführungen der Bundesregierung im Berichterstattergespräch verwundert, dass sich die Koalitionsfraktionen zur Einbringung dieses Änderungsantrags durchgerungen hätten, und hinterfragte, ob man nun, wie in Frankreich, bei der Margenbesteuerung von Kunstgegenständigen auf eine großzügige Handhabung durch die deutschen Finanzbehörden setze.

Ebenfalls ausdrückliche Zustimmung finde, dass endlich eine Maßnahme gegen die Steuergestaltung unter Ausnutzung des negativen Progressionsvorbehalts ergriffen worden sei. Diese aktuellen Steuergestaltungsmodelle, die insbesondere durch An- und Verkauf von Gold im Ausland umgesetzt werden würden, habe die Fraktion DIE LINKE. – wie durch eine Kleine Anfrage deutlich geworden sei - seit längerem im Fokus.

Zu kritisieren sei hingegen, dass bei der Besteuerung der Bezüge von freiwillig Wehrdienstleistenden und Bundesfreiwilligendienstleistenden ein steuerverkomplizierender Ansatz gewählt worden sei. Es sei daher die schlechteste Lösung. Die vollständige Besteuerung, die aus Gründen der Steuergerechtigkeit angemessen wäre und die angesichts der geringen Vergütungen die Wenigsten betroffen hätte, oder die komplette Steuerbefreiung, die wenigstens erheblich ein-

facher zu handhaben wäre, wären bessere Lösungen gewesen. Wenigstens sei jetzt durch einen Änderungsantrag noch der Jugendfreiwilligendienst in die Steuerbefreiung des Taschengelds aufgenommen worden.

Zudem werde die klimapolitisch einseitige Konzentration auf die Förderung von Elektrofahrzeugen kritisiert. Hierauf werde aber detaillierter im Rahmen der Debatte zum Verkehrsteueränderungsgesetz (Drucksachen 17/10039, 17/10424, abschließende Beratung im Finanzausschuss ebenfalls in der 109. Sitzung am 24. Oktober 2012) eingegangen.

Wie bei allen Jahressteuergesetzen gebe es auch beim Jahressteuergesetz 2013 wieder reichlich Korrektur- und Ergänzungsbedarf zur Abgeltungsteuer. Erneut zeige sich daran, dass die Abgeltungsteuer keine Steuervereinfachung, sondern lediglich eine Privilegierung der Bezieherinnen und Bezieher von hohen Einkommen darstelle.

Die Einführung von zweijährig geltenden Freibeträgen im Lohnsteuerabzugsverfahren wurde von der Fraktion DIE LINKE. als „schlechter Witz“ bezeichnet. Die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer würden ihn nicht nutzen. Und für diejenigen, die ihn nutzen, berge er Gefahren und Mehraufwand, da sie sich unter Umständen erklärungs-pflichtig machen würden. Dass die Umsetzung dieser Maßnahme nun durch Vorlage eines Änderungsantrags ausgesetzt werden müsse, zeige, dass die Haltung der Fraktion DIE LINKE. selbst von Seiten der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung geteilt werde.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von steuerrelevanten Unterlagen für Unternehmen lehnte die Fraktion DIE LINKE. zudem entschieden ab. Das stelle den wesentlichen Grund dar, warum die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetzentwurf auf keinen Fall zustimmen könne. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen führe nach dem Finanztableau zu Mindereinnahmen in Höhe von 800 Mio. Euro. Ursächlich hierfür seien gemäß Bundesregierung, dass die Auswertung von Steuerunterlagen für Betriebsprüfung und Steuerfahndung zeitlich nur noch eingeschränkt möglich sei. Das heiße, die Mindereinnahmen würden durch verringerte Aufdeckungen von Steuerverkürzungen und Steuerhinterziehung entstehen.

Ebenso bedauere die Fraktion DIE LINKE., dass die Koalitionsfraktionen mehrere Vorschläge des Bundesrats zur Vermeidung von Steuerumgehung und Steuerhinterziehung nicht aufgegriffen hätten; beispielsweise eine Maßnahme gegen Rett-Blocker-Strukturen, die der Vermeidung von Grunderwerbsteuer dienten, oder gegen die Umgehung der Erbschaftsteuer auf Privatvermögen durch die Gründung sogenannter

Cash-GmbHs. Der entsprechende Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde folglich unterstützt. Allerdings sei an dieser Stelle zu betonen, dass bei Erbschaftsteuer generell die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen auf den Prüfstand gehörten.

Ebenso würde die Fraktion DIE LINKE. ausdrücklich bedauern, dass zum wiederholten Mal eine Gelegenheit zur steuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe verpasst worden sei. Der Bundesrat habe die Bundesregierung in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausdrücklich dazu aufgefordert. Der ewige Verweis der Koalitionsfraktionen, dass ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden solle, sei nicht nachzuvollziehen. Aufgrund zahlreicher Urteile von Finanzgerichten sei es absehbar, wie das Bundesverfassungsgericht entscheiden werde. Zudem hätten sich die Koalitionsfraktionen in ihrem Koalitionsvertrag für eine Gleichstellung ausgesprochen. Der entsprechende Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde also folglich ebenso unterstützt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte das Jahressteuergesetz 2013 in dieser Form ab. Die Koalitionsfraktionen verhinderten die Gleichstellung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die verfassungsrechtlich zwingend geboten sei. Eine Diskriminierung der Lebenspartnerschaften sei verfassungswidrig, wie das höchste Gericht mehrfach festgestellt habe. Mittlerweile würden 14 Bundesländer Rechtsschutz in der Frage der einkommensteuerlichen Gleichstellung gewähren. Lediglich die christlich-liberal regierten Länder Bayern und Sachsen würden sich dem nicht anschließen.

Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen werde von den Koalitionsfraktionen als Entbürokratisierung und große Erleichterung für die Wirtschaft genannt. Tatsächlich würden jedoch Mindereinnahmen von bis zu einer Mrd. Euro pro Jahr entstehen, da die verkürzten Prüfungsfristen von Betriebs- und Außenprüfung nicht kompensiert werden könnten. Es stelle sich die Frage, wie die Steuerfahndung bis zu zehn zurückliegende Jahre Steuerhinterziehung verfolgen solle, wenn Belege nach acht, und später nach sieben Jahren vernichtet werden dürften.

Zudem sei zu betonen, dass der Bundesfinanzhof die Verschonungsregeln der Erbschaftsteuer, die sehr leicht ausgenutzt werden können, für verfassungswidrig halte. Der Bundesrat habe einen Vorschlag gemacht, wie das Schlupfloch der Cash-GmbHs geschlossen werden könne. Die Koalitionsfraktionen würden dieses Thema jedoch nicht angehen, um nicht

deutlich zu machen, dass ihre Reform der Erbschaftsteuer falsch gewesen war.

Begrüßt wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hingegen, dass verschiedene, zu kritisierende Änderungen des Jahressteuergesetzes 2013 durch Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vermieden worden seien. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise die Erhebung der Verfassungsschutzberichte in den Stand steuerlicher Grundlagenbescheide zu nennen. Die Frage, welche Organisationen gemeinnützig seien, müssten Finanzbehörden beurteilen. Seit der Neuregelung des § 51 Absatz 3 Abgabenordnung im Jahr 2009 gebe es keinen einzigen Fall, in dem aufgrund von Verfassungsschutzberichten die Entziehung des Steuerstatus der Gemeinnützigkeit vor einem Finanzgericht bestätigt worden wäre. Alle Verfahren würden absehbar darauf hinauslaufen, dass die nicht überprüfbaren Erkenntnisse der Geheimbehörden auch steuerlich nicht verwertbar seien. Dabei gehe es offenkundig nicht darum, dass die Berichte uneinheitlich formuliert seien.

Die Neuregelung der Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften nach §§ 4 Nummer 21 und 22 UStG hätten die Koalitionsfraktionen ebenfalls ersatzlos zurückgezogen. Über sechs Monate sei damit nichts weiter erreicht worden, als hunderte Musik- und Tanzschulen sowie andere Bildungsträger tief zu verunsichern.

Zu den drei Änderungsanträgen der Fraktion der SPD betonte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass diese bei sachlicher Betrachtung die Zustimmung auch der Koalitionsfraktionen finden müssten:

- Beim EU-Amtshilfegesetz würden die Regelungen viel zu kurz greifen. Der automatisierte Informationsaustausch müsse auch Kapitalerträge umfassen, die von der Zinsrichtlinie nicht erfasst seien. Auch wäre es selbst ohne Gegenleistung richtig gewesen, unseren Partnern Informationen über im Inland erwirtschaftete Kapitalerträge zur Verfügung zu stellen.
- Die Abschaffung des Hotelsteuerprivilegs sei überfällig. Die Klientelpolitik von CDU, CSU und FDP habe ein Milliardenloch in die Umsatzsteuereinnahmen gerissen. Übernachtungsleistungen müssten wieder dem Regelsatz unterliegen.
- Der Porsche-VW-Deal habe gezeigt, wie dringend eine Änderung des Umwandlungsteuergesetzes erforderlich wäre. Das Schlupfloch der Übertragung stiller Reserven bei Vermögenstransfers verschiedener Rechtsträger müsse geschlossen werden. Auch an dieses drängende

Thema würden sich die Koalitionsfraktionen nicht heranwagen.

Zudem kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass die Regelung der Besteuerung von Dienstfahrzeugen in die falsche Richtung weise. Die Besteuerung dieser Fahrzeuge müsse sich am CO₂-Ausstoß orientieren. Nur so könne eine nachhaltige Lenkungswirkung zum Schutz des Klimas erreicht werden (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/8462).

Zur Steuerbefreiung der Geld- und Sachleistungen von Reservisten sei zu betonen, dass diese weiter reiche als die Befreiung des Taschengeldes für den Bundesfreiwilligendienst, das Freiwillige Ökologische Jahr und das Freiwillige Soziale Jahr. Wenngleich die erfreuliche Erweiterung der Steuerbefreiung über den Bundesfreiwilligendienst hinaus zu begrüßen sei, bleibe es dabei, dass es keinen Sachgrund für die Bevorzugung von Reservisten gebe. Beide Gruppen - Reservisten und Freiwilligendienstler - würden sich für unsere Gesellschaft in besonderer Weise engagieren. Daher müsse eine Gleichstellung der steuerlichen Regeln selbstverständlich sein.

Abschließend wurde kritisiert, dass die vielen sinnvollen Vorschläge des Bundesrates nur sporadisch aufgegriffen worden seien. Ein positives Beispiel sei die Neuregelung der Gewerbesteuer-Zerlegung für Solaranlagen. Die Sonderregel für Windkraftanlagen werde auf Solaranlagen ausgeweitet, was bisher bestehende Ansiedlungshemmnisse für die Errichtung neuer Anlagen abbaue. Viele andere Möglichkeiten seien jedoch leider ungenutzt geblieben.

Zur Auflistung extremistischer Körperschaften in den Verfassungsschutzberichten der Länder

Zur Änderung der Abgabenordnung unterstrichen die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** zudem, der Verfassungsschutzbericht des Bundes enthalte neben dem beschreibenden Teil auch eine Auflistung, in der die nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz extremistischen Organisationen ausdrücklich als solche aufgeführt seien. Die Bundesregierung werde gebeten, über den Bundesminister des Innern im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) darauf hinzuwirken, dass eine solche Auflistung extremistischer Organisationen - wo nicht bereits geschehen - künftig auch als eine Art Ergebniszusammenfassung in die Verfassungsschutzberichte der Länder Eingang finde.

Außerdem regten die Koalitionsfraktionen an, nach gesetzlichen Lösungen zu suchen, die vermeiden sollen, dass ein Fall wegen Ausführungen in einem Ver-

fassungsschutzbericht vor einem Verwaltungsgericht und gleichzeitig zu demselben Sachverhalt wegen Fragen der Gemeinnützigkeit vor einem Finanzgericht oder gegenüber der Finanzverwaltung aktiv betrieben wird. Sie schlugen dazu ein gesetzliches Ruhen des Verfahrens vor dem Finanzgericht bzw. der Finanzverwaltung vor.

Zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes bezüglich des Steuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke

Zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes betonten die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** ferner, Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. L 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL) gebe den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Umsätze mit bestimmten Kunstgegenständen und Sammlungsstücken bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ermäßigt zu besteuern. Die derzeit geltende Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 i. V. mit den Nummern 49 Buchstabe f, 53 und 54 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) verstoße gegen die verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts, indem sie uneingeschränkt auf sämtliche Umsätze und die Vermietung dieser Gegenstände anwendbar sei. Diese Unionsrechtswidrigkeit betreffe insbesondere den gewerblichen Kunsthandel sowie die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Die Europäische Kommission habe deshalb gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des Anwendungsbereichs des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke eingeleitet. Um einer Verurteilung durch den EuGH zuvorzukommen, empfehle der Finanzausschuss, die Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke durch eine Änderung von § 12 Absatz 2 UStG auf das unionsrechtlich zulässige Maß zu beschränken. Insbesondere würde der ermäßigte Mehrwertsteuersatz im gewerblichen Kunsthandel nicht mehr regelmäßig Anwendung finden können.

Um eine Schwächung des Kunststandorts Deutschland zu vermeiden, sollten die durch die Beschneidung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes entstehenden finanziellen Nachteile der Kunstbranche jedoch kompensiert werden. Nach einer Protokollerklärung des Rates und der Kommission zur Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 könnten die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG vorsehen, dass die der Berechnung der Umsatzsteuer zugrunde zu legende Differenz mindestens 30 Prozent des Verkaufspreises beträgt (sog. „Pauschalmarge“). Zwingende Voraussetzung

für die Anwendung der Pauschalmarge sei, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lasse oder dieser Einkaufspreis unbedeutend sei. Der Finanzausschuss empfehle, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine solche Regelung in § 25a Absatz 3 UStG einzufügen. Der Vorschlag entspreche inhaltlich einer in Frankreich geltenden Vorschrift. Die Details der Anwendung analog zu den französischen Regelungen sollten im Verwaltungswege getroffen werden.

Bei Sammlungstücken (Münzen, Briefmarken) sei die Anwendung der Pauschalmarge nicht möglich. Die Briefmarken- und Münzhändler verfügten oft über einen umfangreichen Warenbestand, den sie mit einer Umsatzsteuerbelastung von 7 Prozent erworben hätten. Die Weitergabe der Steuersatzerhöhung an die Kunden werde regelmäßig nicht möglich sein. Um die Folgen der Steuersatzerhöhung abzumildern, spreche sich der Finanzausschuss dafür aus, im Verwaltungswege zu regeln, wie für vorhandene Lagerbestände die Differenzbesteuerung ermöglicht werden könne.

Der Finanzausschuss empfehle, die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 12 und 25a UStG zum 1. Januar 2014 in Kraft treten zu lassen.

Zu den Pfarrvereinen

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, die Koalitionsfraktionen hätten im Berichterstattergespräch zugesagt, den Änderungsvorschlag des Bundesrats zur Problematik der Pfarrvereine zu übernehmen, aber diese Zusage nicht eingehalten. Deshalb legte die Fraktion DIE LINKE. direkt zu Sitzungsbeginn einen Änderungsantrag vor, der den Vorschlag des Bundesrates aufgreift. Die Fraktion DIE LINKE. bedauerte es sehr, dass die Koalitionsfraktionen nicht bereit gewesen seien, den Grund zu nennen, weshalb ein entsprechender Änderungsantrag – abweichend von der vorherigen Zusage – nicht vorgelegt worden sei. Sie plädierte dafür, auf die mehr als ein Jahrhundert alte Tradition der Pfarrvereine Rücksicht zu nehmen und mahnte an, die historischen Besonderheiten dieser Organisation zu berücksichtigen. Es handele sich um Selbsthilfeeinrichtungen der Pfarrerschaft, die mittels gehaltsbezogener Beiträge den Teil der Krankheitskosten absichern, der nicht bereits durch die Beihilfe ersetzt wird. Diesen Beiträgen den Sonderausgabenabzug zu verweigern, nur weil die Satzungen der Pfarrvereine ein formales Kriterium nicht erfüllten, sei übertrieben. Bei den Gewerkschaften habe der Gesetzgeber aus guten und ebenso historisch angelegten Gründen darauf verzichtet, diesen aufzuerlegen, sich als eingetragene Vereine zu verfassung.

Die **Bundesregierung** machte daraufhin deutlich, dass die Umsetzung der Stellungnahme des Bundes-

rats bzw. des Änderungsantrags der Fraktion DIE LINKE. eine Sonderregelung nur für diese Pfarrvereine bedeuten würde. Andere Solidargemeinschaften in ähnlicher Situation hätten die notwendige Umwandlung vollzogen. Das zeige deutlich, dass eine solche Sonderregelung nicht notwendig sei.

Ferner unterstrich die Bundesregierung, das Problem einer steuerlichen Regelung sei, dass es sich hierbei an sich nicht um ein steuerliches, sondern um ein sozialrechtliches Problem handele. Die Beitragsleistungen der an diese Pfarrvereine angeschlossenen Pfarrer würden diese nicht von ihrer Sozialversicherungspflicht entbinden. Sie seien demnach nach § 5 SGB V bzw. § 193 VVG weiterhin verpflichtet, eine „echte“ Krankenversicherung abzuschließen. Nur für diese Beiträge könne der steuerliche Sonderausgabenabzug gewährt werden.

Faktisch seien die Pfarrer zwar bei den Pfarrvereinen versichert. Es bestehe aber gemäß der Satzung der Pfarrvereine kein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Krankheitskosten. Damit stelle ein Pfarrverein juristisch keine Versicherung dar, womit die Krankenversicherungspflicht nicht erfüllt sei. Sozialrechtlich wäre also der Abschluss eines „weiteren“ Versicherungsvertrags notwendig. Diese Beiträge wären dann als steuerliche Sonderausgaben abzugsfähig.

Würden die Pfarrvereine jedoch einen Rechtsanspruch einräumen, unterlägen sie der Versicherungsaufsicht. Das würden die Pfarrvereine bisher ablehnen. Andere Solidargemeinschaften hätten jedoch genau diesen Weg gewählt.

Um den betroffenen Einrichtungen ausreichend Zeit für die notwendigen strukturellen Anpassungen zu bieten, werde auf Ebene der Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder eine Übergangsregelung bis Ende 2014 angestrebt, sodass die Beiträge zu den Pfarrvereinen noch als steuerliche Sonderausgaben abziehbar bleiben würden. Die Bundesregierung werde die Pfarrvereine innerhalb dieser zwei Jahre sehr deutlich auffordern, einen Rechtsanspruch zu gewähren. Damit wäre das Problem dann gelöst. Auch die Unterwerfung unter die Versicherungsaufsicht sei nicht problematisch, wie andere Solidargemeinschaften deutlich gezeigt hätten.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 1: Verlängerung der bereits bestehenden Übergangsregelung (§ 34 Absatz 10b Satz 3 KStG) zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) (§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 KStG) bis 2015

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 2: Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung auf Heilbehandlungsleistungen im Rahmen der hausarztzentrierten und besonderen ambulanten Versorgung (§ 4 Nummer 14 Buchstabe c UStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 3: Ausweitung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt (§ 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b und Absatz 5 Satz 2 UStG), sowie Herausnahme von Personenbeförderungsleistungen mit allen Landfahrzeugen aus der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Absatz 6 Nummer 2 UStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 4: Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG, sodass der Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abziehen kann

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 5: Rückwirkende Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 im Grunderwerbsteuerrecht (§ 23 Absatz 9 GrEStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 6: Klarstellung zum Begriff „Ruhegehälter“ für den automatischen Informationsaustausch im EU-Amtshilfegesetz (§ 7 EUAHiG) und Klarstellung

bei der Verwendung von Informationen und Dokumenten (§ 15 EUAHiG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 7: Klarstellung der Regelung zur Ermittlung des anschaffungsnahen Herstellungsaufwandes bei der Einnahmenüberschussrechnung

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 9: Sicherstellung eines zutreffenden Ansatzes steuerfreier Erstattungen und Zuschüsse zu Beiträgen zu einer Renten-, Kranken- und/oder Pflegeversicherung in der Einkommensteuerveranlagung (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 10: Regelung zum Verlustabzug bei gewerblicher Tierzucht (§ 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 11: Einführung einer Verschonungsregelung für den Unterhaltsempfänger: Ein angemessenes Hausgrundstück bleibt bei der Ermittlung des eigenen Vermögens im Rahmen von § 33a Absatz 1 EStG unberücksichtigt

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 12: Pauschalierungsmöglichkeit für Vorteile durch vom Arbeitgeber überlassene Datenverarbeitungsgeräte

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 13: Einführung einer Bestimmung in § 45a EStG zur Erteilung von Steuerbescheinigung in den Fällen des Steuereinbehalts gemäß § 44 Absatz 1a EStG

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 14: Einschränkung der Steuerabstandnahme aufgrund von Freistellungsaufträgen bei Gewinn-

ausschüttungen von GmbHs (§ 44a Absatz 1 EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 15: Redaktionelle Korrektur zu § 52 Absatz 24a EStG

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 16: Redaktionelle Folgeänderung in der Sonderregelung des § 19 GewStDV an die für bestimmte Zahlungsinstitute geänderten kreditaufsichtlichen Vorschriften

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 17: Erweiterung des Rückausschlusses des Vorsteuerabzugs nach § 15 Absatz 3 UStG um die Steuerbefreiungsvorschriften § 4 Nummer 10 Buchstabe b und Nummer 11 UStG: Einräumung des Rechts auf Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen für befreite Versicherungs- und Finanzumsätze, wenn sich diese befreien Versicherungs- und Finanzumsätze unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die in das Drittlandsgebiet ausgeführt werden, oder der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist (§ 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b UStG)

- Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 18: Streichung der Abrundung bei der Aufteilung einer Gesamtschuld, da diese Regelung, die seinerzeit als Verwaltungsvereinfachung eingeführt wurde, keine Vereinfachung mehr darstellt (§ 275 AO)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 19: Haftungsfreistellung des Sitzlandes der Börse durch den Börsenträger (§ 5 Absatz 6 BörsG)

- Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 20: Steuerbefreiung des Gehaltsbestandteils „Wehrsold“ von freiwillig Wehrdienstleistenden, der Bezüge von Reservisten, des Taschengeldes beim Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst und anderen zivilen Freiwilligendiensten (§ 3 Nummer 5 EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 21: Nachteilsausgleich bei der Dienstwagenbesteuerung auch für Brennstoffzellenfahrzeuge (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 22: Verluste, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen: Bei der Ermittlung des besonderen Steuerersatzes Berücksichtigung von Anschaffungs-/Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens erst im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme (§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c – neu - EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 23: Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g – neu - EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 24: Verbesserung des Verfahrens für den automatischen Einbehalt von Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und Verschiebung des Starttermins um ein Jahr auf den 1. Januar 2015 (§ 51a Ab-

satz 2c Nummer 3 und Absatz 2e sowie § 52a Absatz 18 Satz 2 EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 25: Schaffung der Regelungen zur gestreckten Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie für den Übergangszeitraum § 52b – neu - EStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 26: Ausweitung der bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windkraftanlagenbetreibern bestehenden Sonderregelung auf solare Strahlungsenergie (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 27: Redaktionelle Klarstellung, dass der im Gesetz geregelte Vorrang eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits bei der Steuererklärung zu berücksichtigen ist (§ 1 Absatz 5 AStG), sowie Änderung der Anwendungsregelung zur Vermeidung einer unechten Rückwirkung (§ 21 Absatz 20 AStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 28: Berücksichtigung europarechtlicher Bedenken: Änderung der vorgesehenen Vorschrift, sodass eine Zurechnung von Einkünften nach den neu eingefügten Absätzen 9 und 10 bei Stiftungen mit Sitz und Geschäftsleitung in der EU/EWR ebenfalls nur in Betracht kommt, wenn die vorgesehenen Nachweise zur Existenz einer echten Stiftung nicht erbracht werden (§ 15 Absatz 6 AStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 29: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen auch auf privat-gewerbliche Sozialleistungserbringer, sowie Einführung einer umfassenden Umsatzsteuerbefreiung für rechtliche Betreuungslösungen (§ 4 Nummer 16, Nummer 18 und Nummer 25 Satz 3 UStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 30: Streichung der Neufassung zur Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen mit Folgeänderungen (§ 4 Nummer 21 und 22 UStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 31: Änderungen im Bereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, Einführung einer Pauschalmarge für Kunstgegenstände (§ 12 Absatz 2 und § 25a Absatz 3 Satz 2 – neu - UStG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 32: Streichung der vorgesehenen Regelung über die Voraussetzungen für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit extremistischer Gruppierungen (§ 51 Absatz 3 Satz 2 AO)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 33: Herstellung eines Gleichlaufs der Festsetzungsfristen beim Steuerschuldner und dem Steuerentrichtungspflichtigen: Hierdurch bleibt z. B. der Erlass eines Haftungsbescheides bis zum Ablauf der für den Steuerentrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist zulässig (§ 171 Absatz 15 – neu - AO)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 34: Fortbestand der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfevereinen bei Mitgliedern, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung Arbeitgebereaufgaben wahrnehmen, nach Neuregelung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten im Steuervereinfachungsgesetz 2011 (§ 4 Nummer 11 Satz 3 StBerG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag einstimmig zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 35: Regelung zur Zuordnung der Beamten zum gehobenen und höheren Dienst nach Neuregelung der Laufbahnstruktur durch die Länder (des § 164c – neu - StBerG)
- Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.
- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 36: Änderung des Kindergeldanspruchs beim freiwilligen Wehrdienst (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG, § 2 Absatz 2 BGG, § 61 Absatz 2 BeamVG, § 59 Absatz 2 SVG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

- Änderungsantrag auf Umdruck Nummer 37: Berücksichtigung der Gebührenabrechnungsergebnisse bei der beauftragten Flugsicherungsorganisation (§ 31b Absatz 3 und § 37 Absatz 2a – neu - LuftVG)

Der Ausschuss stimmte dem Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen zu.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit der Nummer 1:

Erweiterung der automatischen Übermittlung von Informationen um Kapitaleinkünfte (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 – neu - und Absatz 2 – neu - EUAHiG)

Änderung

In Artikel 1 wird § 7 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„6. Kapitalerträge im Sinne von § 20 Einkommensteuergesetz soweit sie nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst werden.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Austausch von Informationen über Kapitalerträge nach Abs. 1 Nr. 6 setzt voraus, dass der andere Mitgliedstaat solche Informationen ebenfalls übermittelt.

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung

Die mit dem EU-Amtshilfegesetz erfolgende Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie verbessert die zwischenstaatliche Amtshilfe in steuerlichen Angelegenheiten. Zu diesem Zweck ist auch die Einführung eines automatisierten Informationsaustausches vorgesehen. Bisher sind in diesen Informationsaustausch allerdings keine Kapitalerträge einbezogen. Durch die Ergänzung von § 7 EUAHiG soll der automatische Informationsaustausch um Kapitalerträge erweitert werden, soweit sie nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union, insbesondere der Zinsrichtlinie, erfasst sind. Außerdem soll der automatische Informationsaustausch nur auf Gegenseitigkeit erfolgen.

Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ab.

Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit der Nummer 2:

Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen (§ 12 Absatz 2 Nummer 11 UStG)

Änderung

In Artikel 9 wird die Nummer 4a eingefügt und wie folgt gefasst:

In § 12 Absatz 2 wird Nummer 11 gestrichen.

Begründung

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen wird wieder abgeschafft. Dazu hat die Fraktion der SPD bereits am 26. Januar 2010 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingebracht (Drucksache 17/520).

Die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen damit begründet, dass mit dieser Maßnahme der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen werde; die Schlechterstellung der deutschen Unternehmen gegenüber den ausländischen Konkurrenten müsse beseitigt werden (Drucksache 17/147, S. 6).

Die Höhe des Umsatzsteuersatzes besitzt jedoch für den internationalen touristischen Wettbewerb nur eine sehr geringe Relevanz. Touristen suchen sich ihr Urlaubsland nicht durch Vergleich von Hotel-, Ferienwohnungs- oder Campingplatzpreisen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten aus, sondern entscheiden sich für ein Urlaubsziel und suchen dort ein Angebot in dem für sie akzeptablen Preisrahmen. Zwar mag bei der Entscheidung für den Urlaubsort das allgemein niedrigere Preisniveau in manchen Urlaubsländern - etwa in Osteuropa - eine Rolle spielen; dieser Unterschied kann aber durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Übernachtungen bei Weitem nicht ausgeglichen werden. Geschäftsreisende können sich den Mitgliedstaat, in dem sie übernachten, ohnehin nicht aussuchen. Daher konkurriert der Hotelier in Berlin nicht mit den Hoteliers in Paris oder London, sondern mit den anderen Hoteliers im Raum Berlin, so dass die Höhe des nationalen Umsatzsteuersatzes für seine Wettbewerbsfähigkeit keine Bedeutung hat. Allenfalls im grenznahen Raum könnte der Umsatzsteuersatz zum Wettbewerbsfaktor werden, wenn mehrere Hotels mit vergleichbarem Leistungsniveau in unmittelbarer Nähe beiderseits der Grenze liegen.

Dementsprechend hat der EuGH im Urteil vom 3. März 2011 – C-41/09 – darauf hingewiesen, dass der Katalog der Leistungen, die nach der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ermäßigt besteuert werden dürfen, nur solche Leistungen enthält, bei denen der Unionsgesetzgeber keine oder nur eine geringe Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung befürchtete (Rz. 52).

Eine Steuerbegünstigung im Volumen von ca. 1 Mrd. Euro jährlich, deren Rechtfertigung nur auf wenige Ausnahmefälle zutrifft, ist mit einer verantwortungsbewussten Haushaltspolitik nicht vereinbar.

Die Umsatzsteuerermäßigung ist kein geeigneter Weg zur Förderung von Investitionen im Gastgewerbe. Insoweit muss auf andere bestehende Instrumente zurückgegriffen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die zu erwartenden Mehreinnahmen in diesem Sinne zu verwenden und hierfür ein zielgenaues Instrumentarium zur Unterstützung kleiner und mittlerer touristischer Unternehmen zu entwickeln,

um den in diesem Bereich bestehenden Modernisierungs- und Investitionsstau zu beseitigen.

Die Begünstigung ist auch auf heftige ökonomische Kritik gestoßen. So bezeichnete der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung die Ausdehnung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen in seinem Jahresgutachten 2009/10 als „ganz und gar unverständlich“ und als „Bedienung von Partikularinteressen“ (Rz. 298).

Im Übrigen dient die Abschaffung der Begünstigung dem Bürokratieabbau, da die Aufteilung zwischen begünstigter Beherbergungsleistung und nicht begünstigten Leistungen (insbesondere Verpflegung) entbehrlich wird.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2013 unterliegen die ab diesem Termin ausgeführten Beherbergungsumsätze wieder dem Regelsteuersatz (§ 27 Absatz 1 Satz 1 UStG). Der Steuerersatzwechsel zum Beginn eines Kalenderjahres ist für die Unternehmer buchführungstechnisch am einfachsten zu bewerkstelligen.

Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ab.

Änderungsantrag der Fraktion der SPD mit der Nummer 3:

Vermeidung unerwünschter Gestaltungen im Rahmen der §§ 20, 21 UmwStG

Änderung

Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ ersetzt.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. keine sonstige Gegenleistung gewährt wird.“

- b) § 20 Abs. 2 Satz 4 UmwStG wird gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird vor dem Semikolon eingefügt:
„und soweit keine sonstige Gegenleistung gewährt wird“
- b) § 21 Abs. 1 Satz 3 UmwStG wird gestrichen.
4. In § 27 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) § 20 und § 21 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2013] sind erstmals auf Einbringungen anzuwenden, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register bei einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr nach dem 31. Dezember 2012 oder bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2012 endenden Wirtschaftsjahrs erfolgt. Für die Anwendung des Satzes 1 ist das Wirtschaftsjahr der übernehmenden Gesellschaft maßgebend. Für Einbringungen, deren Wirksamkeit keine Eintragung in ein öffentliches Register voraussetzt, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Anstelle des Zeitpunkts der Anmeldung auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags abzustellen ist.“

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung berücksichtigt, dass nach Artikel 2 des Vertrags von Lissabon Artikel 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ersetzt wurde.

Zu Nummer 2

Die Regelung setzt eine Prüfbitte des Bundesrates um und gleicht die Vorschrift des § 20 UmwStG an die §§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UmwStG an. Sie entspricht dem Grundsatz, dass jede Umwandlung, die einen Vermögenstransfer zwischen verschiedenen Rechtsträgern bewirkt, zu einer Realisierung stiller Reserven führt (s. Drucksache 12/6885, S. 22). Ein Verzicht auf die Realisation ist nur gerechtfertigt, soweit im Zuge der Umwandlung Vermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder ohne Gegenleistung übertra-

gen wird und das unternehmerische Engagement durch den übernehmenden Rechtsträger fortgeführt wird. Soweit eine sonstige, im Besonderen eine monetäre Gegenleistung für die Vermögensübertragung erbracht wird, verbleibt es beim Grundsatz der Reservenrealisation.

Zu Nummer 3

Wird bei einem qualifizierten Anteilstausch eine sonstige Gegenleistung gewährt, sind insoweit die eingebrachten Anteile mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Die Regelung entspricht § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 UmwStG.

Zu Nummer 4

Verfügt die übernehmende Gesellschaft über ein kalendergleiches Wirtschaftsjahr finden die Änderungen in den §§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und 21 Absatz 1 Satz 2 UmwStG erstmals Anwendung auf Einbringungen, bei denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebende öffentliche Register nach dem 31. Dezember 2012 erfolgt. Setzt die Einbringung keine Registereintragung voraus, gelten die Regelungen, wenn der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2012 abgeschlossen wurde. Verfügt die übernehmende Gesellschaft über ein abweichendes Wirtschaftsjahr, sind die Änderungen anwendbar, wenn die Registereintragung bzw. der Abschluss des Einbringungsvertrags nach Ablauf des ersten nach dem 31. Dezember 2012 endenden Wirtschaftsjahrs erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die bisherige Gesetzeslage ist zu Gestaltungen mit Steuerausfällen in Milliardenhöhe genutzt worden. Die Änderung verhindert diese Gestaltungen und dient damit der Sicherung des Steueraufkommens.

Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Erster Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.:

Änderung

Artikel 10 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen verfolgt, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.“

b) Satz 2 und 3 werden aufgehoben.“

Begründung

Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 strebt die Bundesregierung eine Veränderung im Bereich Steuervergünstigungen an, die dazu führen würde, dass künftig die Einschätzung des Verfassungsschutzes anders - als bisher - unmittelbar ohne Möglichkeit der Widerlegung gegenüber der Finanzbehörde über die Gemeinnützigkeit und damit die Steuervergünstigung für Organisationen entscheidet. Vorliegend geht es aber darum, nicht nur den von der Bundesregierung durch die Streichung des Wortes „widerlegbar“ beabsichtigten automatischen Verlust der Gemeinnützigkeit einer Organisation bei Erwähnung im Verfassungsschutzbericht als „extremistisch“ zu korrigieren (Bundestagsdrucksache 17/10000, Artikel 10 Nummer 3), sondern den Bezug zum Verfassungsschutz gänzlich zu streichen. Denn weder kann der im Rahmen des Verfassungsschutzes gebräuchliche unklare Begriff des „Extremismus“ den Ausschluss von Steuervergünstigungen begründen, noch sind die Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder die geeignete Grundlage für einen solchen Ausschluss.

Mit der vorgesehenen Streichung des Wortes „widerlegbar“ würde die Aufführung in einem Verfassungsschutzbericht nun mehr faktisch die Wirkung eines Grundlagenbescheids für die Körperschaftsteueranlagung erlangen (Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 17/10604, Nummer 53), ohne dass bei den Verfassungsschutzämtern eine adäquate Verfahrensregelung bestünde oder gar die rechtsstaatlich gebotene Anhörung der Betroffenen sichergestellt wäre (Schriftliche Stellungnahme des Republikanischen Anwälten- und Anwältevereins e. V. (RAV) zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss am 26. September 2012 zum Jahressteuergesetz 2013, S. 1, 9). Die faktische Rechtsverbindlichkeit sowie überhaupt der Bezug auf den Verfassungsschutzbericht wird dem intransparenten Berichtswesen des Verfassungsschutzes nicht gerecht, denn es wird nicht erkennbar, auf welche Art und Weise die in dem Bericht verarbeiteten Erkenntnisse gewonnen wurden und ob sie überhaupt auf rechtmäßige Weise erlangt und verwahrt werden. Dies gilt umso mehr, als dass eine Berichtserwähnung für die Grundrechtsausübung der betroffenen Vereine und Nichtregierungsorganisa-

tionen ganz erheblich ist, gar zu einer Existenzgefährdung führen kann. Zudem ist der in den Verfassungsschutzberichten der Länder und des Bundes verwandte Begriff des „Extremismus“ zu unbestimmt und einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich. Sein Maßstab ist eine nicht inhaltlich definierte politische Mitte. Jede Abweichung von dieser politischen „Mitte“, die jeweils von der Politik der Regierenden definiert wird, wird als „Extremismus“ bezeichnet. Der Begriff ist so für eine Instrumentalisierung zur Diffamierung und Überwachung von politischer Opposition besonders anfällig. Diese Gefahr ergibt sich für die Institution des Verfassungsschutzes insgesamt, da sein Betätigungsfeld, anders als das der Polizei, nicht an konkrete Gefahrensituationen oder begangene Straftaten anknüpft, sondern weit im Vorfeld an potentielle Gefahrenlagen und Personen, die aus Sicht der Behördenleiterinnen und Behördenleiter eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Durch das Agieren im Geheimen, mithilfe von V-Leuten und verdeckten Ermittlern und dem dadurch notwendig werdenden Quellenschutz, ist sie zwangsläufig intransparent und entzieht sich effektiven Kontrollmöglichkeiten. Auch angesichts des massiven Vertrauensverlustes der Verfassungsschutzämter im Rahmen des Versagens der Sicherheitsbehörden bei der Mordserie des NSU ist es nicht möglich, diese Behörden und ihre Einschätzung zum entscheidenden Kriterium für die Gewährung von Steuervergünstigungen zu machen. Ein Bezug auf sie sollte daher gänzlich unterbleiben.

Zu Recht bindet § 51 Absatz 3 die Gewährung dieser Vergünstigungen an den Gedanken der Völkerverständigung. Rassistische, gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Bestrebungen sollen nicht auch noch steuerlich gefördert werden. Für die Umsetzung dieses Gedankens bedarf es aber weder der Aufsicht durch die Verfassungsschutzämter, noch eines diffusen Extremismusbegriffs.

Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Zweiter Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.:

Zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a, b und c – neu - (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 5 – neu -, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2a Satz 1 EStG)

Änderung

Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- ,a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 ... (weiter wie Gesetzentwurf der Bundesregierung)
- bbb) In Satz 3 ... (weiter wie Gesetzentwurf der Bundesregierung)
- bb) In Satz 4 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, und nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für verpflichtende Beiträge eines beihilfeberechtigten Steuerpflichtigen an eine am 31. Dezember 2008 bestehende Einrichtung, durch die nicht von der Beihilfe gedeckte Krankheitskosten abgesichert werden.“ ‘
2. In Buchstabe b wird in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb folgender Satz angefügt:
- „Begünstigt sind auch Beiträge an Einrichtungen, die nicht von der Beihilfe gedeckte Krankheitskosten beihilfeberechtigter Steuerpflichtiger absichern und am 31. Dezember 2008 bestanden haben.“
3. Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- ,c) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Steuerpflichtige hat in die Datenübermittlung nach Absatz 2 gegenüber der übermittelnden Stelle schriftlich einzuwilligen, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Beiträge geleistet worden sind) folgt; übermittelnde Stelle ist bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Anbieter, bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder die Einrichtung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Sätze 2 und 4.“ ‘

Begründung

Der Gesetzentwurf will zum einen „klarstellen“, dass Aufwendungen für die Basiskrankenversicherung nur dann voll abziehbare Sonderausgaben sind, wenn der Steuerpflichtige einen Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen hat. Zum anderen soll der Kreis der Versicherungsunternehmen auf Einrichtungen beschränkt werden, die einen Rechtsanspruch auf Krankenversicherungsleistungen einräumen.

Kritisch sind diese „Klarstellungen“, wenn der Steuerpflichtige Beiträge an bereits seit Jahrzehnten bestehende Selbsthilfeeinrichtungen leistet, die nicht der Versicherungsaufsicht unterliegen, aber faktisch wie eine normale Krankenversicherung agieren. Dies betrifft insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen der Pfarrerschaft, die mittels gehaltsbezogener Beiträge den Teil der Krankheitskosten absichern, der nicht bereits durch die Beihilfe ersetzt wird. Obgleich die Mitgliedsbeiträge an den Verein genau definiert sind und auch ein Leistungskatalog existiert, würde der Sonderausgabenabzug ab 2013 entfallen, weil die Mitglieder gegenüber dem Verein keinen Rechtsanspruch auf Krankheitskostenerstattung haben und deshalb die künftig geforderte Anwendung des § 193 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 VVG scheitert.

Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Erster Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Änderung

1. Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- ,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Bei den Inhaltsangaben zu den §§ 26, 26a und 26b werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ angefügt.
- b) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:
- „§ 45b (weggefallen).“ ‘
- b) Nach Nummer 1 werden folgende Nummer 1a und 1b eingefügt:
- ,1a. § 1a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 1b. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:
- „(8) Der Scheidung steht bei Lebenspartnerschaften die Aufhebung gleich.“
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. Im § 3 Nr. 55c Buchstabe b werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder des Lebenspartners“ und nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. § 7b wird wie folgt gefasst:
- a) In Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ und „dem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und jeweils nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
- cc) Die bisherige Buchstabe a wird zu Buchstabe c.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) In Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
- ee) Die bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe e.
- ff) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
- gg) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
- „g) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
- hh) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
- „h) In Absatz 4a werden in der Tabellenüberschrift nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
- f) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2a Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 2a Satz 5 werden nach der Angabe „Satz 2“ jeweils die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Lebenspartner.“

- d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder 3“ eingefügt und die Wörter „zulageberechtigte Ehegatte“ durch das Wort „Zulageberechtigte“ ersetzt.
- g) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
9. § 10b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- h) Nach Nummer 9 werden folgende Nummer 9a bis 9g eingefügt:
- 9a. In § 10c werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9b. In § 10d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9c. § 10e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 8 werden nach den Wörtern „seinem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der ersten Angabe „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 8 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- e) In Absatz 5a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9d. In § 10f Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 9e. In § 12 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 9f. In § 13 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 9g. § 14a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- i) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Dem § 20 Absatz 4a wird folgender Satz angefügt:
- „Geht Vermögen einer Körperschaft durch Abspaltung auf andere Körperschaften über, gelten abweichend von Satz 5 und § 15 des Umwandlungssteuergesetzes die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „jedem Ehegatten“, den Wörtern „dieses Ehegatten“ und den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- j) Nach Nummer 10 werden Nummer 10a bis 10f eingefügt:
- 10a. In § 24a Satz 4 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jeden Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 10b. In § 25 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 10c. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ oder „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 10d. § 26a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „jedem Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „eines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- f) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- g) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 10e. § 26b wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) Jeweils nach den Wörtern „von Ehegatten“ und „den Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartnern“ und jeweils nach den Wörtern „die Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 10f. In § 28 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- k) Nach Nummer 11 werden folgende Nummer 11a bis 11e eingefügt:
- 11a. In § 32 Absatz 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- 11b. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Ehegatte“ und „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter

„oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.

- 11c. § 32c Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 11d. In § 32d Absatz 6 Satz 4 werden nach den Wörtern „zusammenveranlagten Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten,“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 11e. In § 33a Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder seinem Lebenspartner“ eingefügt.
- l) Nach Nummer 12 werden folgende Nummer 12a bis 12c eingefügt:
- „12a. In § 34e Absatz 2 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 12b. In § 34f werden jeweils nach den Wörtern „seines Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
- 12c. In § 34g Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.“
- m) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die

Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „einen Ehegatten“ und „anderen Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

- n) Nach Nummer 14 werden folgende Nummer 14a und 14b eingefügt:
- „14a. § 38b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
„verheiratet sind oder in einer Lebenspartnerschaft leben, die verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;“
 - bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“, jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „geheiratet hat“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „verheiratet sind“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft leben“ und jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

- 14b. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „älteren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- o) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. § 39a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 und vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 für die gesamte Dauer eines Kalenderjahres. Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 5 bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.“
 - b) In Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „Ehegatten“ und „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“, nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
- p) Nach Nummer 15 werden folgende Nummer 14a bis 14c eingefügt:
- „14a. § 39e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft Lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 14b. In § 39f Absatz 1 werden nach den Wörtern „Bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach den Wörtern „beider Ehegatten“ und „beide Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- 14c. In § 40 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“
- q) Nummer 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2a Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
 - bb) Der bisherige Buchstaben b bis f werden zu Buchstaben c bis g.
- r) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „24. In § 45d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45b Absatz 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt“ gestrichen und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
- s) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:
- „24a. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3, 3a und 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

- b) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „geheiratet“ die Wörter „oder“ eine Lebenspartnerschaft begründet“ eingefügt.
- c) In Nummer 7 Buchstabe a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- t) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:
25a. In § 51a Abs. 2c werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- u) Nummer 26 wird wie folgt geändert:
aa) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
.f) In Absatz 50f Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
bb) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe g.
cc) Buchstabe h wird wie folgt gefasst:
.h) In Absatz 52 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
dd) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden zu Buchstaben i bis k.
- v) Nach Nummer 27 werden folgende Nummer 27a und 27b eingefügt:
27a. In § 63 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.
27b. In § 64 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- w) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:
28. In § 65 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 28 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“, die Wörter „Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- x) Nach Nummer 28 werden folgende Nummer 28a bis 28g eingefügt:
28a. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend bei Lebenspartnern, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.“
28b. § 85 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Lebenspartner, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können auf gemeinsamen Antrag die Kinderzulage von dem nach Absatz 1 berechtigten Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen.“
b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag nach Satz 1 oder Satz 2 kann für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.“
28c. § 86 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder der Lebenspartner“, nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „oder Satz 3“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „begünstigter Ehegatte“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigter“ ersetzt und nach den Wörtern „gehörende Ehegatte“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ sowie nach den Wörtern „den Ehegatten“ die Wörter „oder den Lebenspartnern“ eingefügt.
- 28d. In § 87 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 79 Satz 2“ die Angabe „oder Satz 3“ eingefügt.
- 28e. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „und dessen Ehegatten“ die Wörter „oder dessen Lebenspartners“ eingefügt und nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „berechtigten Ehegatten“ durch die Wörter „oder Satz 3 Zulageberechtigten“ ersetzt.
- 28f. Dem § 92a wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt hat.“
- 28g. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 Buchstabe c wird folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt entsprechend für Lebenspartner, wenn die Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllt haben.“
- b) Dem Absatz 1a wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend im Falle der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“
2. Artikel 10 (Änderung der Abgabenordnung) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 263 wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ angefügt.“
- b) Die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 1a.
- c) Vor der Nummer 2 werden folgende Nummer 1b und 1c eingefügt:
- 1b. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem „Verlobte“ die Wörter „(auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes)“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Ehegatte oder Lebenspartner,“
- cc) In Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Im Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ angefügt.
- 1c. In § 19 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „verheirateten“ die Wörter „oder in Lebenspartnerschaft lebenden“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- d) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
- „12a. § 122 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Lebenspartner oder Ehegatten mit ihren Kindern Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird.“
- e) Nach der Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
- „15a. In § 147a Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“
- f) Nach der Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:
- „18a. Dem § 183 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Lebenspartner.“

g) Nach der Nummer 22 werden folgende Nummer 22a und 22b eingefügt:

„22a. § 263 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

22b. § 271 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „eines Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

3. Artikel 11 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die durch Artikel 10 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) geänderten Vorschriften sind auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden; soweit die geänderten Vorschriften die Bekanntgabe von schriftlichen oder elektronisch übermittelten Verwaltungsakten regeln, gelten sie für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Post gegebenen oder abgesandten Verwaltungsakte.“

2. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 147 Absatz 3 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist nach § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung in

der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.“ ‘

4. Nach Artikel 11 werden folgende Artikel 11a und 11b angefügt:

„Artikel 11a

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 2a werden nach dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „und Lebenspartner“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

5. In § 4a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz in der Fassung des Artikels 11a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seiten-

zahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Sparjahr 2010 anzuwenden.“

Artikel 11b

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.‘

5. Artikel 19 (Änderung des Bewertungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht wird in § 26 nach der Angabe „Ehegatten“ die Angabe „oder Lebenspartnern“ angefügt.‘

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In der Überschrift und im Wortlaut des § 26 werden nach den Wörtern „bei Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ und nach den Wörtern „anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.‘

- c) Bisherige Nummer 1 und 2 werden zu Nummer 3 und 4.

6. Nach Artikel 29 wird folgender Artikel 29a angefügt:

„Artikel 29a

Änderung des Jahressteuergesetzes 2010

Im Artikel 29 Nummer 3 des Jahressteuergesetzes 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 62), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „13. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Juli 2001“ ersetzt.‘

7. Artikel 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a angefügt:

„(7a) Die Lebenspartner betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Einkünfte und Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist oder entsteht.“

Begründung

Das am 1. August 2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG, Drucksache 14/3751) schuf für gleichgeschlechtliche Paare das neue familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Allerdings wird es gegenüber der Ehe im Steuerrecht und insbesondere im Einkommensteuerrecht diskriminiert. Lebenspartner werden bislang bei der Einkommensteuerveranlagung nicht wie Ehegatten, sondern wie Ledige behandelt und der ungünstigeren Steuerklasse zugeordnet. Darüber hinaus gibt es gezielte Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Familien mit Kindern, die zu einer spürbaren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation führen, unter der auch die Kinder mitleiden müssen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gelten leibliche oder adoptierte Kinder eines Lebenspartners nicht als Kinder im Sinne des § 63 Absatz 1 Nummer 2 und der Partner infolgedessen nicht als Stiefelternteil im Sinne des § 32 Absatz 6 Satz 7 (vgl. BFH/NV 2005, 695; FG Köln, Urteil v. 31. August 2005, 12 K 6309/04). Lebenspartner können deshalb den Kinder- und den Betreuungsfreibetrag nicht auf die Co-Mutter oder den Co-Vater übertragen, auch wenn diese die Alleinverdiener sind. Außerdem kann der Behindertenpauschbetrag eines Kindes nicht auf den Alleinverdiener übertragen werden (§ 33b Absatz 5). Der die Familie unterhaltende Lebenspartner kann auch die Aufwendungen für den Unterhalt und die Ausbildung von Kindern des anderen Partners, der nicht mehr kindergeldberechtigt ist, nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen (§ 33a Absatz 1).

Die bestehende Benachteiligung wurden bisweilen damit gerechtfertigt, dass es dem Gesetzgeber wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe aus Artikel 6 Absatz 1 GG nicht verwehrt sei, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfGE 105, 313, 348). In seinem Beschluss vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht hingegen grundlegend entschieden, dass der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe gem. Art. 6 I GG eine Benachteiligung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht rechtfertigen könne. Demnach stellt die Rechtfertigung der Privilegierung der Ehe auf die „auch rechtlich verbindlich Verantwortung für den Partner“ ab. Das Bundesverfassungs-

gericht stellt aber klar, dass sich in diesem Punkt Ehen nicht von eingetragenen Lebenspartnerschaften unterscheiden: „Beide sind auf Dauer angelegt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht“. Weiterhin heißt es in dem Urteil: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht ... darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten ... aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre.“ Auch beim Steuerrecht kann eine Besserstellung von Ehegatten gegenüber anderen Gruppen nur mit der besonderen Unterhaltsverpflichtung in einer Ehe begründet werden. Diese besteht aber für eingetragene Lebenspartnerschaften im gleichen Umfang. Eine Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften in Steuerrecht entspricht daher nicht mehr den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Dieser Interpretation schließt sich auch der wissenschaftliche Dienst des Bundestags (Ausarbeitung WD 3 – 391/09) an, der feststellt, dass „nach der Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eingetragene Lebenspartner Eheleuten auch im Beihilfe- und Steuerrecht grundsätzlich gleichzustellen sind“.

Auch in seinen Beschlüssen vom 21. Juli 2010 zum Erbschaftsteuerrecht, vom 19. Juni 2012 zum Beamtenrecht und vom 18. Juli 2012 zur Grunderwerbsteuer bestätigte das Bundesverfassungsgericht seine Auffassung über die Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten. Es betonte, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft wie die Ehe auf Dauer angelegt sei und eine gegenseitige Unterhalts- und Einstandspflicht begründete. Weiterhin führt es aus:

„In ihrer Eignung als Ausgangspunkt der Generationenfolge unterscheidet sich die Ehe zwar grundsätzlich von der Lebenspartnerschaft, da aus der Beziehung gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich keine gemeinsamen Kinder hervorgehen können. Dieser Gesichtspunkt kann jedoch nicht als Grundlage einer unterschiedlichen Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern herangezogen werden, da er in der gesetzlichen Regelung nicht hinreichend umgesetzt ist. Denn das geltende Recht macht - im Unterschied zu früheren Regelungen - die Privilegierung der Ehe bzw. die Höhe des Freibetrags für Ehegatten gerade nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig.“

Das Gleiche gilt ebenfalls für das Ehegattensplitting, welches unabhängig vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder eingeräumt wird.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in den oben genannten Entscheidungen betont, dass die Ungleichbehandlung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) verfassungswidrig war. In dem letzteren, das Steuerrecht betreffenden Beschluss hat er schließlich den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2012 eine Neuregelung für die vom Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418) betroffenen Altfälle zu treffen, die die Gleichheitsverstöße in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) bis zum Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 (BGBl. I S. 1768) beseitigt. Mit diesem Änderungsantrag wird dieser Verpflichtung nachgegangen.

Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paare, die in einer Ehe bzw. in einer Lebenspartnerschaft leben, kann vor dem Hintergrund des Artikels 3 Absatz 1 GG nicht aufrechterhalten werden. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird diese ungerechte und grundrechtswidrige Behandlung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 beseitigt.

Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ab.

Zweiter Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Änderung

1. In Artikel 9 sind die Nummern 8, 12 und 14 zu streichen.
2. In Artikel 10 ist die Nummer 15 zu streichen.
3. Die Artikel 11, 27, 28 und 29 sind zu streichen.
4. Nach Artikel 18 ist folgender Artikel 18a einzufügen:

,Artikel 18a

Änderung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, soweit deren Wert nicht geringfügig ist. Davon ist auszugehen, wenn deren Wert insgesamt 10 Prozent des nach § 203 des Bewertungsgesetzes kapitalisierten Jahresertrags (§ 201 Absatz 2 Satz 4 des Bewertungsgesetzes), oder hilfsweise des gemeinen Werts im Sinne des § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes, mindestens des Substanzwerts (§ 11 Absatz 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes) nicht übersteigt. Hierzu gehören auch Forderungen, die aus der Veräußerung von Verwaltungsvermögen stammen. Forderungen aus der eigentlichen Unternehmenstätigkeit bilden kein Verwaltungsvermögen. Hierzu gehören beispielsweise Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Satz 1 gilt nicht, wenn diese Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleis-

tungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Drucksache 302/12 (Beschluss) – 114 – Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind;“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommt Satz 1 nicht zur Anwendung, gehört solches Verwaltungsvermögen im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 bis 5 nicht zum begünstigten Vermögen im Sinne des Absatzes 1, das aus einer Einlage innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt stammt (junges Verwaltungsvermögen) und im Besteuerungszeitpunkt noch vorhanden ist.“

cc) In Satz 7 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei der rechnerischen Ermittlung der Quote des Verwaltungsvermögens erfolgt keine Beschränkung auf den Wert des Anteils.“

b) In Absatz 2a wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen eines Antrags im Sinne des § 13a Absatz 5a.“

2. In § 37 wird nach dem neuen Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 13b Absatz 2 und Absatz 2a in der Fassung des Artikels 18a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem [einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages] entsteht.“ ‘

Begründung

Eine steuerfinanzierte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen darf es nicht geben. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die Steuerausfälle nicht benannt, die sich aus der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unternehmen von zehn auf acht und später sieben Jahren ergäben. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist hätte derzeit unmittelbar eine entsprechende Verkürzung des Handlungszeitraums für die Steuerfahndung, sowie für die Außen- und Betriebsprüfung zur Folge. Ohne personelle Aufstockung oder Steigerung der Effizienz der betroffenen Verwaltungsbereiche könnten die Einschränkungen der Überprüfmöglichkeiten nicht kompensiert werden. Der Bundesrat stellt in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2012 hierzu fest: „Die beabsichtigte Verkürzung der Aufbewahrungsfristen würde nach dem Gesetzentwurf zu Mindereinnahmen von 200 Mio. Euro ab 2013 und sogar 1 000 Mio. Euro ab 2015 führen.“ Um mittelfristig Unternehmen von Bürokratiekosten bei den Aufbewahrungspflichten zu entlasten, müssen deshalb jetzt Maßnahmen ergriffen werden, die Steuerverwaltungen effizienter zu machen und die Prüfungszyklen der Unternehmen deutlich zu verkürzen.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 27. September 2012 (Az. II R 9/11) dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuergesetz zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vorzulegen. Die Verschonungsregeln des § 13b ErbStG können durch Steuergestaltung so ausgenutzt werden, das auch solches Vermögen begünstigt wird, dass nach dem Sinn der Vorschrift nicht begünstigt werden soll. Der Bundesfinanzhof hat bereits in seinem Beiladungsbeschluss vom 5. Oktober 2011 (Az. II R 09/11) diese Gestaltungsmöglichkeiten scharf kritisiert und aufgezeigt, wie leicht eine Steuerumgehung möglich ist. Diese Gestaltungsmöglichkeiten bei den sogenannten „Cash-GmbHs“ müssen jetzt begrenzt werden, da rückwirkende Änderung ist nicht möglich sind und aufgrund der bekannt gewordenen Möglichkeiten der Steuergestaltung mit erheblichen Steuerausfällen gerechnet werden muss. Der wortgleich übernommene

Vorschlag des Bundesrates zielt auf das Schließen dieses Schlupfloches.

Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen ab.

Petitionen

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss drei Bürgereingaben übermittelt.

1. Mit der am 9. Juli 2012 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 17(7)414) soll erreicht werden, dass Unterkunft, Verpflegung und Reisekostenzuschüsse für Reservisten der Bundeswehr während eines Reservistendienstes nicht als geldwerte Vorteile besteuert werden.
2. Mit der am 1. August 2012 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 17(7)410) wird gefordert, die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2013 geplanten Änderungen umsatzsteuerlicher Regelungen zu § 4 Nummer 21 Satz 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) (Umsatzsteuerpflicht für Musik-, Tanz- und Ballettschulen) nicht umzusetzen.
3. Mit der am 17. Oktober 2012 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 17(7)420) wird gefordert, dass Bildungsleistungen gewerblicher Bildungsanbieter und Privatlehrer nicht durch die geplante Änderung des Jahressteuergesetzes 2013 von der Umsatzsteuer befreit werden, soweit die Leistungen für einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu den Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petitionen in seine Beratungen einbezogen.

Zu Petition Nummer 1

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hinsichtlich der Besteuerung der Geld- und Sachbezüge von freiwillig Wehrdienstleistenden und Reservistendienstleistenden Änderungen vor, nach der zukünftig bestimmte Teile der Bezüge steuerpflichtig werden sollen. Vor dem Hintergrund der mit der Unterbrechung des normalen Berufslebens für die betroffenen Reservisten verbundenen besonderen Belastung sollen die Bezüge der Reservisten nun aber aufgrund des hierzu von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP vorgelegten Änderungsantrags vollständig von der Besteuerung ausgenommen werden (vgl. hierzu Artikel 2 Nummer 3 (§ 3 Nummer 5 EStG).

Zu Petition Nummer 2

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP legten hierzu einen Änderungsantrag vor, der die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigte Änderung des § 4 Nummer 21 UStG vollständig zurück nimmt.

Dies wurde damit begründet, dass die hierzu eingegangenen Stellungnahmen deutlich gemacht hätten, dass die Regelung nicht nur erheblichen Aufwand im praktischen Vollzug zu verursachen scheint, sondern auch EU-rechtlich im Hinblick auf die danach vorgegebene unterschiedliche Behandlung der Leistungen von privat-gewerblichen Bildungsanbietern und Privatlehrern bedenklich zu sein.

Die Neufassung des § 4 Nummer 21 und 22 UStG sei insbesondere auch vor dem Hintergrund des polnischen Vorabentscheidungsersuchens vom 2. Juli 2012 in der Rechtsache C-319/12 zurückgestellt worden. Gegenstand des Verfahrens sei die Frage, ob sämtliche nichtöffentliche Anbieter von Bildungsleistungen als andere Einrichtungen mit anerkannter vergleichbarer Zielsetzung unter den EU-rechtlichen Vorgaben der Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 133 und 134 MwStSystRL anerkannt werden dürfen und insoweit die Steuerbefreiung zwingend Anwendung findet. Die Klärung dieser Frage sei auch im Hinblick auf die derzeit bestehenden Auslegungsfragen zum Entwurf der Neufassung des § 4 Nummer 21 und 22 UStG relevant. Daher solle vor einer Neufassung des § 4 Nummer 21 und 22 UStG die Entscheidung in diesem Verfahren abgewartet werden, um eine mögliche weitere Änderung zu vermeiden. Im Lichte dieser EuGH-Entscheidung würden die Kritiken und Anregungen der privat-gewerblichen Bildungsanbieter erneut geprüft.

Zu Petition Nummer 3

Insofern geht diese Petition über die Petition vom 1. August 2012 hinaus. Ihr wird mit dem dort genannten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP entsprochen.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Notwendige Anpassungen aufgrund neu eingefügter bzw. gestrichener Artikel.

Zu Artikel 1 (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 4

Diese Klarstellung ist notwendig, da der bisher in § 7 Absatz 1 Nummer 4 EUAHiG verwendete Begriff „Ruhegehälter“ Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der EU-Amtshilferichtlinie nicht präzise genug umsetzt.

Zwar verwendet die EU-Amtshilferichtlinie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d in der deutschen Sprachfassung ebenfalls den Begriff „Ruhegehälter“. Dieser steht aber in einer Richtlinie und damit in einem europäischen Kontext. Bei der Umsetzung von Richtlinien in das deutsche Recht sind insbesondere Begriffe auf das deutsche Rechtssystem abzustimmen. Im Rahmen der EU-Amtshilferichtlinie ist der Begriff der „Ruhegehälter“ in einer allgemeinen Weise verwendet worden, der auf Altersbezüge im Allgemeinen abstellt. So werden in Artikel 8 Absatz 1 der EU-Amtshilferichtlinie auch andere allgemeine Einkunftsarten zugrunde gelegt, wie z. B. „Vergütungen aus unselbständiger Arbeit“ oder „Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus“. Der Begriff „Ruhegehalt“ im Einkommensteuergesetz hingegen betrifft nur eine spezielle Form der Altersbezüge, nämlich die Altersbezüge der Beamten. Die Übernahme nur des Begriffs „Ruhegehälter“ in das EU-Amtshilfegesetz würde daher seinen Anwendungsbereich unzulässigerweise einengen.

Dass es sich bei den in Artikel 8 Absatz 1 der EU-Amtshilferichtlinie verwendeten Begriffen um Einkunftsarten bzw. allgemeine Begriffe handelt, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die in Artikel 8 Absatz 1 der EU-Amtshilferichtlinie verwendeten Begriffe im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (OECD-Musterabkommen) entnommen sind. Das lässt sich besonders aus den entsprechenden englischen Textfassungen ablesen. So entspricht der Begriff „pensions“ in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der englischsprachigen EU-Amtshilferichtlinie genau dem Begriff des Artikels 18 des englischen OECD-Musterabkommens (ebenfalls „Pensions“). Unter Artikel 18 des OECD-Musterabkommens fallen in Deutschland jedoch nicht nur Ruhegehälter in Form von Altersbezügen der Beamten, sondern auch Renten und ähnliche Zahlungen. Dementsprechend ist der Begriff in § 7 Absatz 1 Nummer 4 EUAHiG klarstellend zu ergänzen.

Zu § 15

Zu Absatz 2

Da im neugefassten Absatz 3 der Wortlaut ausführlicher und klarer gefasst wird, ist im Absatz 2 eine Ergänzung des Gesetzeszitates vorzunehmen um die

Angabe „Satz 1“. Im Absatz 2 sind dann nur die Fälle gemeint, in denen Informationen und Dokumente für die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke weitergegeben werden. Fälle, in denen Informationen und Dokumenten für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke weitergegeben werden sollen, werden durch die Regelung des § 15 Absatz 3 EUAHiG erfasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 4 der EU-Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt den Fall, dass Daten, die das zentrale Verbindungsbüro von einem Mitgliedstaat erhalten hat, an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben werden sollen und dieser Mitgliedstaat die Daten für andere Zwecke, als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten, verwenden will. In diesem Fall muss das zentrale Verbindungsbüro die Einwilligung des Mitgliedstaates erfragen von dem das zentrale Verbindungsbüro die Daten erhalten hat. Dieser Regelungsinhalt wird nunmehr genauer und deutlicher gefasst.

Durch die Änderung wird insbesondere klarer, dass in den Fällen des Absatzes 3 eine Einwilligung des Mitgliedstaates, von dem das zentrale Verbindungsbüro die Daten ursprünglich erhalten hat, nur einzuholen ist, wenn der andere Mitgliedstaat, an den die Daten weitergegeben wurden bzw. weitergegeben werden sollen, die Daten für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke verwenden will. Die Weitergabe für die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke ist bereits in § 15 Absatz 2 EUAHiG eine Regelung getroffen (siehe oben).

Durch die Verwendung der Worte „oder verwendet“ wird auch der Fall geregelt, dass das zentrale Verbindungsbüro die Daten bereits nach § 15 Absatz 2 EUAHiG an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben hat und dieser Mitgliedstaat nunmehr anfragt, ob er die Daten für andere Zwecke als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführte Zwecke verwenden darf. In diesem Fall wird das zentrale Verbindungsbüro die Daten nämlich nicht noch mal an den anderen Mitgliedstaat weitergeben, sondern diesem Mitgliedstaat nur die Einwilligung zur anderweitigen Verwendung der Daten des Mitgliedstaates übermitteln, von dem das zentrale Verbindungsbüro die Daten ursprünglich erhalten hat.

Entsprechend der Regelung in § 15 Absatz 1 EUAHiG darf auch in den Fällen der Weitergabe nach § 15 Absatz 3 EUAHiG die Weitergabe nur erfolgen, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der

§§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einfügung des § 42g EStG (Nummer 24) und der Einfügung des § 52b EStG (Nummer 37).

Zu Nummer 3 (§ 3 Nummer 5)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hinsichtlich der Besteuerung der Geld- und Sachbezüge von freiwillig Wehrdienstleistenden und Reservisten dienstleistenden Änderungen vor, nach der zukünftig bestimmte Teile der Bezüge steuerpflichtig werden sollen. Vor dem Hintergrund der mit der Unterbrechung des normalen Berufslebens für die betroffenen Reservisten verbundenen besonderen Belastung werden die Bezüge der Reservisten vollständig von der Besteuerung ausgenommen.

Hinsichtlich der Besteuerung der Bezüge von Bundesfreiwilligendienst Leistenden sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass das Taschengeld zukünftig steuerfrei gestellt wird. Für die Geldbezüge der Personen, die einen anderen freiwilligen zivilen Dienst, insbesondere einen Jugendfreiwilligendienst, leisten, besteht bisher keine besondere Steuerbefreiung. Mit der Änderung werden das Taschengeld oder vergleichbare Geldleistungen von Personen, die einen in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG genannten Freiwilligendienst leisten, steuerfrei gestellt. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG sind unter anderem das freiwillige soziale Jahr, das freiwillige ökologische Jahr und der Bundesfreiwilligendienst genannt.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3)

Der Nachteilsausgleich bei der Dienstwagenbesteuerung soll auch für Brennstoffzellenfahrzeuge angewandt werden. Um das Ziel der Bundesregierung erreichen zu können, Deutschland bis zum Jahr 2020 zum Leitmarkt und Leitanbieter für Elektromobilität zu entwickeln, ist die Einbeziehung der Brennstoffzellenfahrzeuge erforderlich. Zudem wird mit dieser Maßnahme die Förderung von Elektromobilität technologieoffen umgesetzt.

Zu Buchstabe b – neu - (Absatz 7)

Bei der Regelung handelt es sich um eine Klarstellung. Bereits nach allgemeinen Grundsätzen der Gewinnermittlung sind die Regelungen über die anschaffungsnahen Herstellungskosten, die Entnahmen und

Einlagen bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung anzuwenden, obwohl dies in § 6 Absatz 1 EStG nur ausdrücklich für die Bewertung von Wirtschaftsgütern angewiesen wird, die nach § 4 Absatz 1 EStG oder nach § 5 EStG als Betriebsvermögen anzusetzen sind.

Zur Absicherung der bestehenden Verwaltungspraxis wird in § 6 Absatz 7 EStG eine klarstellende Regelung aufgenommen.

Zu Nummer 8 Buchstabe c – neu - (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 – neu -)

Allgemein

Diese Änderung in Verbindung mit den Änderungen zu Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe g (§ 52 Absatz 24b Satz 1 – neu - EStG), zu Artikel 17 Nummer 1 Buchstabe c – neu - (§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a Finanzverwaltungsgesetz) und zu Artikel 29 – neu - (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung) gehen auf eine Prüfbitte des Bundesrates (Stellungnahme des Bundesrates, Nummer 12) zurück. Es sollte geprüft werden, wie ein zutreffender Ansatz steuerfreier Erstattungen und Zuschüsse zu Beiträgen zu einer Renten-, Kranken- und/oder Pflegeversicherung in der Einkommensteuer-Veranlagung in Sonderfällen gewährleistet werden kann. Es geht um Fallgestaltungen, in denen nach den bislang geltenden Regelungen des Einkommensteuergesetzes eine elektronische Datenübermittlung nicht vorgesehen ist. Die neuen Regelungen dienen der Sicherstellung einer zutreffenden Einkommensteuer-Veranlagung.

Im Einzelnen zu dieser Änderung

Erhält der Steuerpflichtige von dritter Seite steuerfreie Zuschüsse, insbesondere zu Beiträgen zur Alterssicherung, zur Krankenversicherung oder zur Pflegeversicherung, mindern diese die als Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG) abziehbaren Vorsorgeaufwendungen.

Wird nachträglich festgestellt, dass beispielsweise eine Person nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann dies die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in erheblicher Höhe zur Folge haben, was sich ebenfalls auf die Höhe der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen auswirkt.

Um sicherzustellen, dass die Zuschüsse und Erstattungen steuerlich zutreffend erfasst werden, sieht § 10 Absatz 4b EStG nunmehr für die oben genannten Sachverhalte eine Mitteilungspflicht vor. Übermittelnde Stelle sind danach Behörden im Sinne des § 6 Absatz 1 AO und andere öffentliche Stellen, die einem Steuerpflichtigen für die von ihm geleisteten

Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a EStG steuerfreie Zuschüsse gewähren oder Vorsorgeaufwendungen erstatten. Eine große Gruppe stellen hierbei die Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch dar.

Die Mitteilung über die geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und Erstattungen ist elektronisch über die zentrale Stelle (§ 81 EStG) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung vorzunehmen. Insoweit wird auf ein bewährtes Verfahren zurückgegriffen. Die Einzelheiten zur Einrichtung und zum Ablauf des elektronischen Verfahrens sind in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung geregelt, die auch in den Übermittlungsverfahren nach § 10 Absatz 2a EStG als entsprechende Grundlage dient.

Ergeben die übermittelten Daten, dass die Steuer nicht richtig festgesetzt wurde, ist der Steuerbescheid unabhängig vom Zeitpunkt der Datenübermittlung zu ändern. § 10 Absatz 4b EStG enthält in Satz 5 eine eigene Änderungsnorm. Dies gilt sowohl für die erstmalige Datenübermittlung im Veranlagungszeitraum wie auch für spätere Datenübermittlungen, die deshalb notwendig geworden sind, weil die vorherige Mitteilung fehlerhaft und daher zu stornieren oder zu berichtigen war.

Für eine eindeutige Zuordnung ist die Datenübermittlung unter Verwendung der jeweiligen Identifikationsnummer nach § 139b AO des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Hier kommt das bereits erprobte und in anderen Verfahren eingesetzte maschinelle Anfrageverfahren zur Abfrage der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 22a Absatz 2 EStG zur Anwendung.

Zu Nummer 10 Buchstabe a und b – neu - (§ 15 Absatz 4 Satz 2 und 7)

Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 EStG dürfen Verluste aus gewerblicher Tierzucht weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Stattdessen mindern diese Verluste gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EStG nach Maßgabe des § 10d EStG die Gewinne, die der Steuerpflichtige in dem vorangegangenen und in den Folgejahren aus gewerblicher Tierzucht erzielt (hat).

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 20. April 2010 – 6 K 7145/08 K, F - entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass Verluste aus gewerblicher Tierzucht auch dann von den Gewinnen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre oder der Folgejahre abgezogen werden können, wenn sie nicht nach § 10d Absatz 4 EStG gesondert festgestellt worden sind. Als Begründung wird auf das BFH-Urteil vom

22. September 2005 (BStBl. II 2007, 158) verwiesen. Dort hatte der BFH für den wortgleichen § 23 Absatz 3 Satz 9 EStG entschieden, dass dem seinerzeit geltenden Wortlaut der Vorschrift („nach Maßgabe des § 10d EStG“) keine Entscheidung des Gesetzgebers für ein gesondertes Feststellungsverfahren über noch ausgleichsfähige Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften entnommen werden könne, auch nicht im Wege teleologischer Auslegung. Eine solche positive Entscheidung des Gesetzgebers wäre aber Voraussetzung für die Berechtigung eines Feststellungsverfahrens.

Dem § 23 Absatz 3 Satz 8 EStG wurde deshalb ein zweiter Halbsatz „§ 10d Absatz 4 gilt entsprechend.“ angefügt. Eine solche Klarstellung ist auch für die Fälle der gewerblichen Tierzucht sowie die übrigen Fälle des § 15 Absatz 4 EStG erforderlich.

Zu Nummer 12 (§ 32 Absatz 4)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa – gestrichen - (Buchstabe b)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Berücksichtigung eines Kindes in einer Übergangszeit, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes liegt, soll nicht umgesetzt werden und ist daher zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe cc – gestrichen - (Buchstabe e – neu -)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Berücksichtigung eines Kindes während der ersten sechs Monate der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (Probezeit) soll nicht umgesetzt werden und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 13 – neu - (§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c – neu -)

Die vorgesehene Ergänzung des § 32b Absatz 2 EStG dient der besseren Verwirklichung des mit dem Progressionsvorbehalts verfolgten Ziels der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Einkünfte, die - z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens - in Deutschland steuerfrei gestellt sind, wirken sich über den sog. Progressionsvorbehalt auf den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen aus. Jedoch können die steuerpflichtigen inländischen Einkünfte maximal mit dem Spitzensteuersatz besteuert werden. Werden bereits die inländischen steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Spitzensteuersatz besteuert, wirken sich positive Progressionseinkünfte steuerlich nicht mehr aus. Aufgrund dieser technischen Wirkungsweise des § 32b EStG ist es erforderlich, bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes

nach § 32b Absatz 2 EStG für dem Progressionsvorbehalt unterliegende Gewinneinkünfte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Umlaufvermögen nicht sofort zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Den Ausgaben für den Erwerb der entsprechenden Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens steht deren Wert gegenüber, so dass sich keine sofortige Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergibt. Diese für den Erwerb entstehenden Kosten können künftig erst in dem Zeitpunkt gewinnmindernd berücksichtigt werden, in dem der Veräußerungserlös vereinnahmt wurde oder die Wirtschaftsgüter entnommen wurden. Durch diese zeitlich versetzte Berücksichtigung von Betriebsausgaben bei Progressionseinkünften wird insbesondere erreicht, dass sich die Gewinne aus dem Erwerb und dem späteren Verkauf von Umlaufvermögen in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie erzielt werden, im erforderlichen Maße durch Erhöhung des persönlichen Steuersatzes des Steuerpflichtigen steuerlich auswirken. Nur dadurch ist sichergestellt, dass auch bei ausländischen Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit - also die Besteuerung der im Inland steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Steuersatz, der für das Welteinkommen anzuwenden wäre (vgl. BFH-Urteil vom 12. Januar 2011, BStBl II S. 494) - eingehalten wird.

Zu Nummer 14 – neu - (§ 33a Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 4)

§ 33a Absatz 1 EStG regelt die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen als außergewöhnliche Belastungen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist insbesondere, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt (§ 33a Absatz 1 Satz 4 EStG). Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30. Juni 2010 – VI R 35/09 - entschieden, dass ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII entgegen der sozialrechtlichen Verschonungsregelung und der bislang bestehenden Verwaltungsauffassung (vgl. R 33a.1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 EStR 2008), bei der Ermittlung des eigenen Vermögens des Unterhaltsempfängers zu berücksichtigen sei.

Die Änderung erfolgt um klarzustellen, dass die im Sozialrecht geltende Verschonungsregelung auch bei der Ermittlung des eigenen Vermögens eines Unterhaltsempfängers im Steuerrecht Anwendung finden soll. Damit bleibt ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII außer Betracht, wenn der Unterhaltsempfänger das

Hausgrundstück allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll.

Zu Buchstabe b (Satz 8 – neu -)

Die auf der Regelung in § 32 Absatz 4 Satz 10 EStG beruhende langjährige Verwaltungspraxis wird auf Grund der Streichung des § 32 Absatz 4 Satz 10 EStG im Steuervereinfachungsgesetz 2011 gesetzlich in § 33a EStG überführt.

Der Zeitpunkt Ende September für die Festlegung des Umrechnungskurses hat sich in der Verwaltungspraxis seit Jahrzehnten bewährt.

Zu Nummer 18 – neu - (§ 39 Absatz 9 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 20 – neu - (§ 39f Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 21 – neu - (§ 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

Entsprechend der Änderung des § 3 Nummer 45 EStG durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) wird auch für die Pauschalbesteuerung von Sachzuwendungen des Arbeitgebers der Begriff „Personalcomputer“ durch den allgemeineren Begriff „Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt (Folgeänderung).

Zu Nummer 24 – neu - (§ 42g – neu -)

Allgemein

Die Lohnsteuer ist neben der Umsatzsteuer die wichtigste Einnahmequelle des Staates. Hier sind wirksame Prüfungsinstrumente von besonderer Bedeutung. Die Lohnsteuer-Nachschau schafft für eine Prüfung ohne vorherige Ankündigung eine Rechtsgrundlage. Insbesondere bei gemeinsamen Prüfungen von Zoll- und Finanzverwaltung fehlt bisher eine sichere Rechtsgrundlage, weil auch im Rahmen der Amtshilfe weder Beamte der Zollverwaltung noch Beamte der Finanzverwaltungen befugt sind, unangekündigt die Erfüllung lohnsteuerrechtlicher Pflichten zu prüfen. Mit der Einfügung des neuen § 42g EStG wird eine gesicherte Rechtsgrundlage für eine schnelle und effektive Prüfung durch die Finanzämter geschaffen. Damit wird auch die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern an Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erleichtert.

Im Einzelnen

Aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wurde in der Zollverwaltung der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit dem Ziel der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingerichtet. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SchwarzArbG obliegt die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten den zuständigen Landesfinanzbehörden. Die Behörden der Zollverwaltung sind grundsätzlich nicht zur Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten berechtigt. Ergeben sich jedoch bei der Durchführung von Aufgaben der Zollverwaltung Anhaltspunkte für Verstöße u. a. gegen das Steuerrecht, haben die Behörden der Zollverwaltung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SchwarzArbG darüber die zuständige Landesfinanzbehörde zu unterrichten. Hierzu gehören auch Feststellungen zur Auftraggeber-, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmereigenschaft. Nur hinsichtlich dieser Mitteilungspflicht sind die Behörden der Zollverwaltung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 SchwarzArbG berechtigt zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten, wie z. B. der Anmeldung und Abführung von Lohnsteuern, nicht nachgekommen sind.

Die Beachtung lohnsteuerrechtlicher Pflichten wird regelmäßig in Zusammenarbeit der Prüfer der Bundeszollverwaltung mit Lohnsteuer-Außenprüfern der Landessteuerverwaltungen kontrolliert. Rechtsgrundlage hierfür sind die Regelungen über die Lohnsteuer-Außenprüfung (§ 42f EStG). Eine Außenprüfung muss nach § 197 AO rechtzeitig vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. Eine derartige Ankündigung gibt steuerunehrlichen Unternehmen jedoch die Zeit, Vorkehrungen zu treffen, um gegenüber den Steuerbehörden einen normalen Geschäftsbetrieb vorzutäuschen oder den Geschäftsbetrieb einzustellen. Die Steuerbehörden sind nach geltendem Recht (§ 42f EStG i. V. mit den §§ 193 bis 207 AO) nicht in dem notwendigen Maße in der Lage, sich spontan ein zuverlässiges Bild über ein Unternehmen zu machen. Eine wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und die Feststellung von Scheinarbeitsverhältnissen macht die Kenntnis der tatsächlichen Sachverhalte im Unternehmen erforderlich. Das Finanzamt muss in die Lage versetzt werden, sich insbesondere einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb zu verschaffen. Dies dient auch der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arbeitnehmersektor. Die Steuerbehörden sind auch außerhalb von Kontrollen der Zollbehörden zur Durchführung einer Lohnsteuer-Nachschau befugt.

Die allgemeine Nachschau ist keine Prüfung im Sinne der §§ 193 ff. AO. Sie dient der zeitnahen kursorischen Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten.

Die von der allgemeinen Nachschau betroffenen Personen haben - wie dies bereits heute für den Bereich der Zölle und Verbrauchsteuern der Fall ist - die im Gesetzentwurf genannten Unterlagen vorzulegen. Insbesondere um Erkenntnisse der Nachschau nicht zu gefährden, ist ein nahtloser Übergang von der allgemeinen Nachschau zu einer Außenprüfung zu ermöglichen, wie es für den Zoll und die Verbrauchsteuern bereits vorgesehen ist.

Geben die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass, kann von der allgemeinen Nachschau zu einer Außenprüfung übergegangen werden. In diesem Fall ist in dem schriftlichen Hinweis der Prüfungsumfang festzulegen.

Zu Nummer 27 (§ 44 Absatz 1a Satz 1)

Diese Änderung in Verbindung mit der Änderung in Nummer 30 (§ 45a Absatz 2 Satz 1), die einem Petition des Bundesrates entsprechen, präzisieren in systematischer Hinsicht die Haftungsregelungen bei der Ausstellung von Steuerbescheinigungen.

Der mit dem Gesetzentwurf eingebrachte § 44 Absatz 1a EStG enthält als Rechtsfolge sowohl die Verpflichtungen zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer als auch die Verpflichtung, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung auszustellen. Systematisch gesehen gehört letztere jedoch nicht in den Anwendungsbe- reich des § 44 EStG, sondern in den des § 45a EStG.

Zu Nummer 28 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Regelung in Absatz 1 wird ein Petition des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 2012 zu Ziffer 23 übernommen, nach dem auch weiterhin bei Gewinnausschüttungen von - insbesondere kleineren - GmbHs keine Abstandnahme vom Steuerabzug im Falle eines gestellten Freistellungsauftrags erfolgen soll, da dies zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Gesellschaften führen würde.

Allerdings bleibt es mit der Regelung im Satz 1 bei der im Regierungsentwurf angeführten Erweiterung der Abstandnahme vom Abzug der Kapitalertragsteuer auf Erträge aus Genussrechten und auf Erträge aus von Kapitalgesellschaften gewährten Arbeitnehmerbeteiligungen. Zudem enthält dieser Satz die Bestimmung über die Steuerabstandnahme für die Fälle, in denen ein Freistellungsauftrag gestellt wurde. Diese

Bestimmung entspricht der bisher geltenden Regelung des § 44a Absatz 1 Nummer 1 EStG.

Die Sätze 2 und 3 konkretisieren - wie bei der bisherigen Norm für die Erstattungen auf Grund von Sammelanträgen in § 45b Absatz 2 Satz 2 und 3 EStG - den Begriff der Arbeitnehmer sowie der begünstigten Anteile.

Satz 4 beinhaltet die bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Bestimmung zur Steuerabstandnahme, wenn vom Gläubiger der Kapitalerträge eine NV-Bescheinigung vorgelegt wird.

Zu Buchstabe b -neu - (Absatz 2 Satz 1)

Absatz 2 Satz 1 enthält Folgeänderungen auf Grund der Änderung der Systematik in Absatz 1.

Zu Nummer 30 - neu - (§ 45a Absatz 2 Satz 1)

Diese Änderung in Verbindung mit der Änderung in Nummer 27 (§ 44 Absatz 1a Satz 1), die einem Petition des Bundesrates entsprechen, präzisieren in systematischer Hinsicht die Haftungsregelungen bei der Ausstellung von Steuerbescheinigungen.

Mit der Herausnahme der Verpflichtung zur Erstellung der Steuerbescheinigung aus dem neuen § 44 Absatz 1a EStG und der Aufnahme in den § 45a Absatz 2 Satz 1 EStG wird klargestellt, dass die Haftungsregelungen des § 45a Absatz 7 EStG auch für diese nun in § 45a Absatz 2 EStG verorteten Steuerbescheinigungen greifen. Im Übrigen wird die Regelung gegenüber der bisherigen Fassung neu strukturiert und klarer gefasst.

Zu Nummer 34 – neu - (§ 51a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2c Nummer 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person. Für jede natürliche Person existiert nur eine dieser elfstelligen Nummern. Die gesetzliche Regelung in § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 EStG sieht bisher keine besondere Anfrageberechtigung vor. Zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit muss vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nunmehr im Anfragedatensatz neben der Identifikationsnummer auch das Geburtsdatum der abgefragten Person angegeben werden. Insoweit entspricht das Verfahren der gesetzlichen Vorgaben bei der Abfrage der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren, bei dem die Angabe des Geburtsdatums des Arbeitnehmers im Anfragedatensatz des Arbeitgebers ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das zusätzlich zur Identifikationsnummer übermittelte Geburtsdatum erleichtert darüber hinaus mit Hilfe einer Qualitätssicherung in der Datenverarbeitung die

Erkennung von manuellen Eingabefehlern und fehlerhafter Datenverarbeitung auf Seiten der Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Die Angabe des Geburtsdatums im Anfragedatensatz des Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten vermindert daher das Risiko von unzutreffenden Antwortdatensätzen. Gleichzeitig erhöht die Angabe des Geburtsdatums die Verfahrenssicherheit, denn die Kenntnis über ein weiteres personenbezogenes Merkmal ist ein Indiz für die konkrete Berechtigung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, für den betroffenen Steuerpflichtigen persönliche Daten abzufragen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3 – neu -)

Die Anlassabfrage stand technisch bedingt bisher nur Versicherungen offen. Banken hatten ein Kirchensteuermerkmal, das sie in der Regelabfrage stichtagsbezogen erhalten haben, im gesamten Folgejahr zu verwenden. Unterjährige Änderungen, wie Kirchenein- und -austritte oder auch der Wechsel des Kreditinstituts bzw. die Kirchenzugehörigkeit von Neukunden blieben in dem betreffenden Jahr unberücksichtigt und wurden erst bei der nächsten Regelabfrage erfasst. Die Anlassabfrage für alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten erlaubt es insbesondere den Kreditinstituten, den aktuellen Religionsstatus des Kunden auch auf seinen Wunsch hin zu erhalten. Das erleichtert den Vollzug des Kirchensteuerabzugs für alle Beteiligten, da die Korrektur wegen unzutreffend abgeführter Kirchensteuer über das Veranlagungsverfahren entfällt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Sätze 6 bis 8 – neu -)

Nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 AO ist eine Offenbarung von Steuerdaten zulässig, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Die Offenbarung der Daten zur Religionszugehörigkeit an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten ist gem. § 51a Absatz 2c Nummer 3 und Absatz 2e EStG begrenzt durch das Widerspruchsrecht der bei der anfragenden Stelle geführten Personen. Sollten Religionsmerkmale trotz des im Sperrvermerk erklärten gegenteiligen Willens des Berechtigten an Dritte offenbart werden, kann darin ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis liegen.

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 1 und 3 EStG stellt auf die gespeicherten Merkmale und Erklärungen zum 31. August eines Jahres (Regelabfrage) bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage (Anlassabfrage) ab. Anträge sind aber nur dann technisch und organisatorisch von der Verwaltung verarbeitbar, wenn die betreffende Information rechtzeitig vor den Stichtagen der Regel- und Anlassabfrage eingehen. Ein Zeitraum von zwei Monaten stellt die Verarbeitung der eingegangenen Sperrvermerke sicher, so dass für die Regelanfrage nur die Sperren für den aktuellen Veranlagungszeit-

raum Wirkung entfalten, die bis zum Ausschlussstermin 30. Juni eingehen. Sperren, die innerhalb des nachfolgenden Zweimonatszeitraumes eingehen, entfalten erst für das Folgejahr ihre Wirkung.

Hintergrund ist, dass dann wenn kurz vor dem jährlichen Abfragezeitraum bzw. vor Anfragen im Anlassverfahren eine Vielzahl von Sperrvermerken im Bundeszentralamt für Steuern eingehen, deren Erfassung und Verarbeitung möglicherweise technisch und organisatorisch nicht sichergestellt werden kann. Da sich die Anfragen der Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf alle 80 Millionen Bürger beziehen, ist der Umfang der eingehenden Sperrvermerke kaum kalkulierbar. Erklären nur 1 Prozent aller Bürger bzw. 1 Prozent der Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaften einen Sperrvermerk, müssten 800 000 bzw. 500 000 Sperrvermerke in einem unter Umständen sehr kurzen Zeitraum verarbeitet und, soweit nicht rein automatisiert möglich, manuell geprüft werden. Wären im günstigsten Fall lediglich ca. zehn Prozent der Sperrvermerke manuell zu bearbeiten, müssten für diese 80 000 bzw. 50 000 Anträge geschätzte 47 bzw. 30 Arbeitskräfte für zwei Monate eingesetzt werden (1 AK = 50 Fälle/Tag; 201 Jahresarbeitstage). Angesichts der Unwägbarkeiten zur Anzahl und maschineller Verarbeitungsfähigkeit der Sperrvermerke ist es ebenso denkbar, dass ein weit höherer Personalbedarf erforderlich sein könnte. Daher ist eine gesetzliche Frist erforderlich, die es der Verwaltung ermöglicht, auf nicht planbare Eingangszahlen noch reagieren zu können. Bei einer Frist von unter zwei Monaten wären die Reaktionszeiten für die Verwaltung derart kurzfristig, dass eine bedarfsgerechte Personalsteuerung organisatorisch nahezu ausgeschlossen ist. Das Verfahren könnte weder zeit- noch fristgerecht betrieben werden.

Für die Anlassabfrage gilt der Zweimonatszeitraum entsprechend, so dass die Sperre zwei Monate vor dem Auszahlungstermin z. B. eines Versicherungsvertrages eingelegt werden muss, um berücksichtigt werden zu können. Nur mit diesen Vorläufen kann das Datenschutzinteresse sichergestellt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern muss damit die Sperrvermerke bei der Beantwortung der Anfragen der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten berücksichtigen, die bis zu den Ausschlussterminen für die Regel- bzw. Anlassabfrage vorliegen. Sperrvermerke, die die Steuerpflichtigen nach dem Ausschlussstermin veranlassen, sind für diese Abfrage unwirksam. Die Offenbarung der Informationen an die Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten entgegen dem nach dem Ausschlussstermin erklärten Willen der Steuerpflichtigen führt zu keiner Verletzung des Steuergeheimnisses.

Zu Buchstabe b (Absatz 2e)Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die gesetzliche Verpflichtung, Sperrvermerke ausschließlich auf einem amtlich vorgeschriebenen, scannfähigem Formular beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen, erleichtert Steuerpflichtigen und Verwaltung die Steuerung der Abläufe. Für Bürgerinnen und Bürger ist der Vordruck eine „Checkliste“. Die für die Sperre erforderlichen Daten werden strukturiert erfasst. Damit kann die Verwaltung die erhobene Information schneller und effizienter erfassen. Der Vordruck soll im Internetauftritt des BZSt zum Ausdruck bereitgestellt und bei Kirchensteuerabzugsverpflichteten und Finanzämtern ausgelegt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Sätze 3 bis 5)

Das durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz geregelte Verfahren zum automationsgestützten Kirchensteuerabzug auf Kapitalertragsteuer enthält die Möglichkeit eines Sperrvermerks. Veranlasst der Kirchensteuerpflichtige einen Sperrvermerk, dann unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern das Wohnsitzfinanzamt, das dann für die zutreffende Erhebung der Kirchensteuer auf die abgeltend besteuerten Kapitalerträge sorgen muss. Der Sperrvermerk wird unabhängig davon an das Finanzamt übermittelt, ob der Steuerpflichtige überhaupt Kapitalerträge erzielt.

Die eingefügte Ergänzung stellt für den Kirchensteuerpflichtigen klar, dass einerseits eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nur für diejenigen Veranlagungszeiträume besteht, in denen für ihn auch tatsächlich Kapitalertragsteuer erhoben und abgeführt worden ist, d. h. die Kapitalerträge oberhalb des Sparerfreibetrags liegen. Neu geregelt wird, dass das Finanzamt nicht von dem gesetzten Sperrvermerk Kenntnis erhält, sondern vom Abruf des Sperrvermerks in dem Kalenderjahr nebst Namen und Anschrift des abrufenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Mit Hilfe dieser Information kann das Finanzamt effizient sicherstellen, dass die vom Kirchensteuerpflichtigen vorgelegten Steuerbescheinigungen vollständig sind bzw. erforderlichenfalls bei dem jeweiligen Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Auskunft gemäß § 93 Absatz 1 AO einholen. Dadurch werden Bürger und Verwaltung von zusätzlicher Belegvorlage und aufwendiger Nachweisführung entlastet.

Zu Nummer 35 (§ 52)Zu Buchstabe d (Absatz 16 Satz 11)

Die Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG ist auf Fahrzeuge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden.

Zu Buchstabe e und f – neu - (Absatz 24a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Gesetzesänderung. Durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) wurde der bisherige § 52 Absatz 24b EStG aufgrund eines redaktionellen Versehens (auch) zu § 52 Absatz 24a EStG. Die Regelungen werden nunmehr ohne inhaltliche Änderung in einem Absatz 24a zusammengefasst.

Zu Buchstabe g - neu - (Absatz 24b Satz 1 – neu -)

Aufgrund des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zur Implementierung des elektronischen Verfahrens auf Seiten der Finanzverwaltung und der übermittelnden Stellen, ist die Mitteilungsverpflichtung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 vorgesehen.

(Vergleiche hierzu auch die allgemeine Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c – neu - (§ 10 Absatz 4b)).

Zu Buchstabe h – neu - (Absatz 32b Satz 2 – neu -)

Nach dem neuen Satz 2 sind die Änderungen von § 15 Absatz 4 Satz 2 und 7 EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Festsetzungsfrist am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes noch nicht abgelaufen ist.

Zu Buchstabe j – neu - (Absatz 43a Satz 11 – neu -)

Nach dem neuen § 52 Absatz 43a Satz 11 EStG ist die Änderung des § 32b Absatz 2 EStG erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Zu Buchstabe k – neu - (Absatz 46)

Die Änderung des § 33a Absatz 1 Satz 4 und 8 EStG ist rückwirkend auf alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Einkommensteuerfälle anzuwenden, da es sich hierbei um eine gesetzliche Festschreibung der langjährigen Verwaltungspraxis handelt.

Zu Buchstabe l (Absatz 50h)

Die in § 39a Absatz 1 Satz 3 – neu - EStG geregelte Möglichkeit, im Lohnsteuerermäßigungsverfahren einen Freibetrag mit zweijähriger Geltungsdauer zu bilden, kann automationstechnisch nicht - wie zunächst geplant - zum 1. Januar 2014 umgesetzt werden. Diese Möglichkeit wird nun als weitere Ausbaustufe nach dem erfolgreichen Einsatz des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ausbaustufe spätestens ab dem Kalenderjahr 2015 zur

Verfügung steht. Bis dahin legt diese Anwendungsregelung die abweichende Verfahrensweise fest, wonach ein Freibetrag im Lohnsteuerermäßigungsverfahren nur für die Dauer eines Kalenderjahres gebildet werden kann. Daraus folgt, dass die in § 39a Absatz 1 Satz 5 – neu - EStG festgeschriebene Verpflichtung des Arbeitnehmers, Änderungen zu seinen Ungunsten dem Finanzamt anzuzeigen, ebenso noch nicht anzuwenden ist.

Bei Pauschbeträgen für behinderte Menschen und Hinterbliebene bleibt es bei der mehrjährigen Gültigkeit.

Zu Nummer 36 (§ 52a)

Zu Buchstabe b (Absatz 16c)

Zu Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da neben den angeführten Bestimmungen des § 44a EStG über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus auch eine Änderung des Absatzes 2 und 4 erfolgt.

Zu Satz 5 – neu -

Der neue § 52a Absatz 16c Satz 5 EStG ist eine infolge der Ergänzung des § 45a Absatz 2 EStG notwendige Anpassung der zeitlichen Anwendungsregelung.

Zu Buchstabe c – neu - (Absatz 18 Satz 2)

Die Annahme von Sperrvermerken, die Authentifizierung von Abzugsverpflichteten, die Abfrage von Steuer-Identifikationsnummern und die Bereitstellung des Kirchensteuermerkmals sind komplexe Verfahren mit Bezug zur Datenbank der Steueridentifikationsnummer nach § 139b AO. Die Herausgabe von Kirchensteuermerkmalen auf Abruf bedingt eine hinreichende Test- und Pilotierungsphase, die sicherstellt, dass ausschließlich Berechtigte die abgefragte Information erhalten. Die hierfür erforderlichen Vorlaufzeiten bedingen einen Anwendungszeitraum nach dem 31. Dezember 2014.

Zu Nummer 37 – neu - (§ 52b - neu -)

Allgemein

Mit der Einfügung des § 52b EStG wird eine Prüfbitte des Bundesrates aufgegriffen und umgesetzt (Stellungnahme des Bundesrates, Rz. 30). § 52b EStG beinhaltet die Vorschriften zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) sowie für den sich bis dahin ergebenden (Übergangs-)Zeitraum. Zugleich werden die Regelungen an die aktuellen Planungen der Finanzverwaltung zur Einführung des ELStAM-Verfahrens angepasst. Ferner werden Einzelheiten zur weiteren Anwendung der Lohnsteuerkarten 2010 sowie der von den Finanzämtern ausgestellten Be-

scheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Papierverfahren) im Kalenderjahr 2013 geregelt.

Eine Neufassung des § 52b EStG ist erforderlich, weil diese Vorschrift durch Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ab dem 1. Januar 2013 aufgehoben wird. Diese Aufhebung war darauf ausgerichtet, dass das ELStAM-Verfahren im Kalenderjahr 2011 oder spätestens im Kalenderjahr 2012 planmäßig erstmals eingesetzt werden wird. Die Einführung dieses Verfahrens ist im Kalenderjahr 2011 jedoch kurzfristig verschoben worden. Für den erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch die Arbeitgeber ist nunmehr der 1. November 2012 (Starttermin) mit Wirkung zum 1. Januar 2013 vorgesehen. Trotz der Neufassung des § 52b EStG soll die bestehende Struktur der Norm beibehalten werden. Dies dient dazu, die vorgeschlagenen Änderungen möglichst transparent darzustellen und dem Rechtsanwender zu ermöglichen, den bisherigen Regelungsgehalt des § 52b EStG mit dessen neuen Inhalt möglichst einfach vergleichen zu können.

Entgegen den früheren Überlegungen mit einem raschen Einstieg sämtlicher Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren ist nunmehr ein einjähriger Einführungszeitraum vorgesehen. Im Rahmen einer Billigkeitsregelung soll durch BMF-Schreiben die verpflichtende Nutzung des Arbeitgeberabrufs ab dem 1. Januar 2013 mit einem Einführungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 festgelegt werden. Damit wird den Arbeitgebern ein längerer Umstellungszeitraum auf das ELStAM-Verfahren angeboten. Mit dieser Regelung sollen auch eventuelle technische und organisatorische Probleme, die bei einem gleichzeitigen Einstieg aller Arbeitgeber zu einem festen Termin entstehen könnten, vermieden werden. In dem BMF-Schreiben ist auch zu regeln, dass der Arbeitgeber die ELStAM zumindest für einen im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abzurufen und anzuwenden hat.

Um die Arbeitgeber insbesondere bei Bereitstellung fehlerhafter ELStAM durch die Finanzverwaltung nicht über Gebühr zu belasten, soll die Finanzverwaltung den technischen Umstieg der Arbeitgeber auf das ELStAM-Verfahren sorgfältig begleiten und beobachten.

Nachfolgend werden die Änderungen und Ergänzungen des § 52b EStG im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung beschrieben.

Zu Absatz 1

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes wird klargestellt, dass im Übergangszeitraum bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM durch den Arbeitgeber entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit den jeweils eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebend ist. Hierdurch werden die für die Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 vorgesehenen Vorschriften klarstellend für die die Lohnsteuerkarte 2010 ersetzende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ergänzt. Das Finanzamt stellt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug insbesondere dann aus, wenn eine Lohnsteuerkarte 2010 nicht vorliegt (z. B. bei erstmaligem Beschäftigungsbeginn in 2012 oder 2013).

Den Arbeitgebern wird im Einführungszeitraum freigestellt werden, ab wann sie das neue ELStAM-Verfahren anwenden. Weil der Arbeitgeber die Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM bis zu sechs Monate aufschieben kann (Absatz 5a Satz 7 und 8 – neu -), dürfen die vorgelegten Lohnsteuerkarten 2010 sowie die Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug erst nach Ablauf des auf den Einführungszeitraums folgenden Kalenderjahres vernichtet werden. Diese Folgen regelt der neu gefasste Satz 4. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis im Einführungszeitraum beendet.

Zu Absatz 2

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes wird die Zuständigkeit der Finanzämter um den Aufgabenbereich der Ausstellung und Änderung von Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug klarstellend ergänzt. Zum anderen wird ergänzend geregelt, dass der Arbeitnehmer evtl. Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale auch dann mitzuteilen hat, wenn sie von den Eintragungen in der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug abweichen.

Zu Absatz 3

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes werden die vom Finanzamt im Übergangszeitraum auszustellende Bescheinigung als „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ und die weiter zu verwendende Lohnsteuerkarte 2010 eindeutig bezeichnet.

Zu Absatz 4

Unveränderte Übernahme der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung.

Zu Absatz 5

Sätze 1 bis 4

Im geänderten Satz 1 wird das Kalenderjahr 2013 als frühestes Anwendungsjahr für die ELStAM bestimmt. Weil der Einsatz des neuen ELStAM-Verfahrens für die Beteiligten (Finanzverwaltung, Hersteller von Lohn- und Abrechnungsprogrammen sowie Arbeitgeber) eine sehr große Aufgabe ist, schafft der neue Satz 2 der Finanzverwaltung die gesetzliche Grundlage für eine gestreckte Einführung des Verfahrens (sog. Einführungszeitraum). Hierdurch soll insbesondere den Arbeitgebern eine längere Umstellungszeit auf das elektronische Verfahren angeboten werden. So kann den sehr vielfältigen betrieblichen Verfahrensabläufen Rechnung getragen werden. Im Interesse einer möglichst wenig aufwändigen Verfahrensumstellung ist davon auszugehen, dass der Einführungszeitraum ein Kalenderjahr umfassen wird. Die Einführung des ELStAM-Verfahrens innerhalb eines längeren Zeitraums liegt auch im Interesse der Finanzverwaltung. Hierdurch können ggf. Schwachstellen des elektronischen Verfahrens erkannt und behoben werden.

Der Arbeitgeber soll nun nicht mehr verpflichtet werden, das neue ELStAM-Verfahren unmittelbar nach dem Starttermin einzusetzen. Vielmehr hat er oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6 EStG) die gebildeten ELStAM im Einführungszeitraum abzurufen und grundsätzlich für die auf den Abrufzeitpunkt folgende nächste Lohnabrechnung anzuwenden (zu den Ausnahmen von dieser Regelung siehe Absatz 5a Satz 7 und 8 – neu -).

Sätze 5 und 6

Um eine programmgesteuerte Bildung der Lohnsteuerklasse zu ermöglichen, hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter nach dem Starttermin die beschäftigten Arbeitnehmer für den Einsatz des ELStAM-Verfahrens in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Dabei ist auch anzugeben, ob es sich um ein erstes oder ein weiteres Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Einzelheiten hierfür regeln die neuen Sätze 5 und 6. Danach darf sich während des Einführungszeitraums als „erster“ Arbeitgeber nur derjenige anmelden, dem die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers mit der Steuerklasse I - V vorliegt bzw. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 vorgelegen hat. Liegt die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit der Steuerklasse VI vor, hat sich der Arbeitgeber als weiterer Arbeitgeber anzumelden.

Zu Absatz 5a

Der neue Absatz 5a ergänzt die Vorschriften zur Einführung des ELStAM-Verfahrens.

Sätze 1 und 2

Der Arbeitgeber hat nach erstmaliger Anwendung der ELStAM die Vorschriften des neuen ELStAM-Verfahrens (Regelverfahren) anzuwenden und nicht mehr die für den Übergangszeitraum bestimmten Regelungen. Folglich ist eine erneute Anwendung der auf der Lohnsteuerkarte 2010 und auf der vom Finanzamt ausgestellten Papierbescheinigung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich nicht mehr möglich (zu den Ausnahmen siehe Sätze 7 und 8 – neu –). Im Interesse einer eindeutigen Verfahrensweise ist eine solche grundsätzliche Regelung erforderlich. Sie gilt insbesondere dann, wenn ein späterer Abruf oder eine spätere Anwendung der ELStAM aufgrund technischer Störungen nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Regelungen des § 39c EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale) anzuwenden.

Scheitert allerdings der erstmalige elektronische Abruf der ELStAM während des Einführungszeitraums aufgrund technischer Probleme, kann der Arbeitgeber bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum des Einführungszeitraums weiterhin das Papierverfahren anwenden. Bis zu diesem Lohnzahlungszeitraum hat der Arbeitgeber die Regelungen des § 39c Absatz 1 EStG (Dreimonatsfrist für Lohnsteuereinbehalt ohne ELStAM) nicht zu beachten.

Sätze 3 bis 6

Bei Einführung des ELStAM-Verfahrens bzw. dem erstmaligem Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung für den Arbeitnehmer materiell unrichtige ELStAM bereitstellt. Ein Grund hierfür können unzutreffende Meldedaten sein. Weil die Finanzämter in der ELStAM-Datenbank gespeicherte Meldedaten nicht ändern können, muss das Finanzamt in diesen Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers eine Ersatzbescheinigung (Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) mit den zutreffenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausstellen. Ebenso sind etwaige Änderungen einzutragen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EStG). Die Gültigkeitsdauer einer solchen Besonderen Bescheinigung ist auf längstens zwei Kalenderjahre zu begrenzen. Um in diesen Fällen eine Anwendung der unzutreffenden ELStAM auszuschließen, hat das Finanzamt den Arbeitgeberabruf in der ELStAM-Datenbank zunächst zu sperren. Ist der Datenbestand in der ELStAM-Datenbank geändert worden und können die ELStAM folglich zutreffend elektronisch gebildet werden, z. B. nach Datenberichtigung durch die Meldebehörde, hat das Finanzamt die Abrufsperrung aufzuheben, sodass der Arbeitgeber die zutreffenden ELStAM abrufen kann. In die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Arbeitnehmer eine Ände-

rung seiner persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitzuteilen hat.

Wird der Korrekturbedarf wegen unzutreffender Meldedaten vor dem erstmaligen Arbeitgeberabruf festgestellt (z. B. im Lohnsteuerermäßigungsverfahren), kann das Finanzamt den maßgebenden Arbeitgeber nicht zweifelsfrei bestimmen, weshalb die Ausstellung einer arbeitgeberbezogenen Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht möglich ist. Folglich darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale dieser Besonderen Bescheinigung nur dann anwenden, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für jeweils das erste Dienstverhältnis vorgelegt hat.

Weil die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht nur für den jeweiligen Arbeitgeber ausgestellt wird, darf sie der Arbeitgeber erst nach Ablauf ihrer Gültigkeit (des Kalenderjahres) vernichten. Der Arbeitgeber hat die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf ihrer Gültigkeit endet. Das Finanzamt muss die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht zurückfordern (z. B. wenn die zutreffenden ELStAM des Arbeitnehmers für den elektronischen Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden).

Sätze 7 und 8

Diese Regelungen sollen die Einführung des ELStAM-Verfahrens erleichtern. Deshalb erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, auf eine sofortige Anwendung der abgerufenen ELStAM zu verzichten. Statt dessen kann er die Lohnsteuererhebung im Einführungszeitraum für die Dauer von sechs Kalendermonaten weiter nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 bzw. nach den im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchführen. Ebenso kann der Arbeitgeber verfahren, wenn er die ELStAM des Arbeitnehmers im Einführungszeitraum erstmals und nur einmalig angewandt hat. Auch in diesem Fall ist eine Rückkehr zum Papierverfahren möglich.

In diesem besonderen Zeitraum kann der Arbeitgeber beispielsweise die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Lohnabrechnungsprogramme absichern. Ferner ermöglicht diese Regelung, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen kann. Ein solches Verfahren könnte ggf. insbesondere Rückfragen der Arbeitnehmer bei den Finanzämtern vermeiden.

Ein weiterer Anwendungsfall ist insbesondere dann gegeben, wenn die unmittelbare Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM durch den Arbeitgeber zu einem vom Papierverfahren abweichenden Lohnsteuerabzug führt. Auch in diesem Fall soll für den Arbeitgeber die freiwillige Möglichkeit eröffnet werden, mit Zustimmung des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der bisherigen Papierbescheinigung (Lohnkonto) längstens für die Dauer von sechs Kalendermonaten durchzuführen zu können. Nach Vorlage der Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (bei unzutreffenden Meldedaten) oder nach Eingang einer sog. Änderungsmitteilung zum Abruf der vom Finanzamt korrigierten ELStAM hat der Arbeitgeber diese Merkmale anzuwenden. Spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten hat der Arbeitgeber die (erstmalig) abgerufenen ELStAM anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat oder keine sog. Änderungsmitteilung zum Abruf vom Finanzamt korrigierter ELStAM eingeht, z. B. weil die (erstmalig) bereitgestellten ELStAM zutreffend sind.

In sämtlichen Fällen besteht für den Arbeitgeber keine Rückrechnungsverpflichtung auf den 1. Januar 2013 bzw. für einen Zeitraum, für den er die Regelungen der neuen Sätze 7 und 8 angewandt hat.

Für eine solch verzögerte Anwendung der abgerufenen ELStAM bzw. deren vorübergehenden Nichtanwendung ist die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine solche betriebsinterne Abstimmung lohnsteuerlich zu dokumentieren; es sind keine Aufzeichnungen im Lohnkonto erforderlich.

Zu den Absätzen 6 bis 8 (aufgehoben)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wurden die lohnsteuerlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz ab dem Kalenderjahr 2012 auf das neue ELStAM-Verfahren umgestellt (Regelverfahren). Dabei wurden die bereits zur Einführung des ELStAM-Verfahrens benötigten Regelungen der Absätze 6 bis 8 für das Regelverfahren übernommen. Um eine Wiederholung der Regelungen zu vermeiden, werden die Absätze 6 bis 8 gestrichen. Hierdurch wird die bisherige kompakte Beschreibung der bis zum Start des ELStAM-Verfahrens maßgebenden Regelungen in § 52b EStG zugunsten eines verkürzten Gesetzestextes aufgegeben.

Zu Absatz 9

Die derzeitigen Regelungen zur Information der Arbeitnehmer über die automatisiert gebildeten ELStAM können entfallen, weil die Arbeitnehmer bereits im Kalenderjahr 2011 ein Mitteilungsschreiben erhalten haben. Die dadurch aufgezeigten Ergebnisse haben zu einer Verbesserung und Aktualisierung der zunächst an die ELStAM-Datenbank übermittelten Datenbestände geführt. Weil das Mitteilungsschreiben somit seinen Zweck erfüllt hat, kann auf ein weiteres Mitteilungsschreiben verzichtet werden.

In Absatz 9 soll eine Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung eingefügt werden. Aufgrund des Übergangs- und Einführungszeitraums für das ELStAM-Verfahren in den Kalenderjahren 2011 bis 2013 kann ein stets ordnungsgemäßer Einsatz der Lohnsteuerkarte 2010 und der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht sichergestellt werden.

Zum einen werden Arbeitnehmer ihrer Verpflichtung, die Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ihren Ungunsten ändern zu lassen, nicht stets nachgekommen sein. Dabei muss nicht in allen Fällen eine geplante Steuerverkürzung vorliegen. So können z. B. Arbeitnehmer die Vereinfachungsregelungen im Übergangszeitraum falsch verstanden haben. Oder sie haben auf einen Steuerklassenwechsel verzichtet, weil die dadurch zu gering einbehaltene Lohnsteuer in etwa der Ersparnis durch einen neuen Freibetrag entsprach, auf dessen Eintragung im Gegenzug verzichtet worden ist.

Insbesondere in diesen genannten Fällen soll der Finanzverwaltung für die Jahre des Übergangs- und Einführungszeitraums eine eigenständige Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung stehen. Hierdurch können ggf. zu gering erhobene Lohnsteuerbeträge nachgefordert werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe c - neu - (§ 34 Absatz 10b Satz 3)

Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) – Jahressteuergesetz 2010 - ist in § 34 Absatz 10b Satz 3 KStG eine bis 2013 befristete Übergangsregelung zur Auflösung von Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB) eingeführt worden. War hierfür zuvor auf die Zuführung innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre abzustellen, so ist nach geltendem Recht auf die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre abzustellen.

Die Übergangsregelung dient dazu zu verhindern, dass Unternehmen in Zeiten aktuell niedriger Zinsen auf den Kapitalmärkten ihre aufsichtsrechtlich auch als Sicherheitspuffer dienende RfB auflösen müssen. Die Entwicklungen an den Kapitalmärkten lassen erkennen, dass sich die Verhältnisse, wie sie im Zeitpunkt der Schaffung der in 2013 auslaufenden Übergangsregelung bestanden haben, nicht wesentlich verändert haben. Vor dem Hintergrund einer weiterhin gebotenen Abwägung der Interessen von Unternehmen und Versicherten wird die Übergangsregelung nunmehr bis zum Veranlagungszeitraum 2015 verlängert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 – gestrichen - (§ 3 Nummer 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Streichung der Änderung des § 4 Nummer 21 UStG. Mit dem Beibehalten der geltenden Rechtslage im § 4 Nummer 21 UStG entfällt ein gesonderter Regelungsbedarf im Gewerbesteuergesetz. Das Festhalten am gewerbesteuerlichen Status Quo kann weiterhin durch Verweis auf § 4 Nummer 21 UStG erreicht werden.

Zu Nummer 2 – neu - (§ 29 Absatz 1 Nummer 2)

Die Regelung sieht die Ausdehnung der seit dem Erhebungszeitraum 2009 bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags von Windkraftanlagenbetreibern bestehenden Sonderregelung auf die Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nummer 3 EEG (erneuerbare Energien) vor. Die allgemeine Beschränkung auf Gewerbetreibende, die ausschließlich Anlagen zur Energieerzeugung aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, vermeidet Verwerfungen bei den kommunalen Messbetragsanteilen im Falle von Unternehmen, die neben diesen Anlagen noch andere betriebliche Tätigkeiten ausüben (z. B. Unternehmen mit industrieller Fertigung und einer Solaranlage auf einem Fabrikdach).

Die Sonderregelungen der §§ 30 ff. GewStG bleiben von den vorstehenden Ausführungen unberührt.

Zu Nummer 3 – neu - (§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f)

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften der Zahlungsdienstrichtlinie (Zahlungsdienstumsetzungsgesetz) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) wurde § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 und 8 des Kreditwesengesetzes aufgehoben. Die betreffenden Unternehmen wurden den Vorgaben der Zahlungsdienstrichtlinie folgend

als Zahlungsinstitute den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eines Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) unterworfen (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 6 ZAG). Die Regelung stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar, die sicherstellen soll, dass sich die bereits bestehende Ermächtigung zur Schaffung einer Sonderregelung beim Verzicht auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung bestimmter Finanzierungsaufwendungen auch auf die genannten Zahlungsdienste erstreckt.

Mit den Änderungen wird einem entsprechenden Antrag des Bundesrates (Ziffer 40 der Stellungnahme des Bundesrates) entsprochen.

Zu Nummer 4 (§ 36)

Zu Buchstabe a und b – entfällt - (Absatz 3a - neu – und Absätze 3b, 3c und 3d)

Mit dem Wegfall der Änderungsregelung entfällt die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Anwendungsregelung.

Zu Buchstabe b – neu - (Absatz 9d - neu -)

Zur zeitweisen Vermeidung ggf. eintretender Verteilungseffekte im derzeitigen Gewerbesteueraufkommen wird bestimmt, dass die Ausdehnung der Sonderregelung auf solare Strahlungsenergie für eine Übergangszeit von zehn Jahren (Erhebungszeiträume 2013 bis 2022) zunächst nur für Neuanlagen Anwendung findet. Die Regelung stellt somit sicher, dass den beteiligten Kommunen bei Betrieben mit bestehenden Anlagen zur Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie (Altanlagen) ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung steht, sich im Einzelfall auf die sich ändernde Rechtslage einzustellen. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die für den Bereich der Windkraftanlagenbetreiber seit 2009 bestehende Sonderregelung weiterhin in der geltenden Fassung anzuwenden ist. Das mit der Übergangsregelung einhergehende Erfordernis der Unterscheidung von Neuanlagen und Altanlagen macht die Aufteilung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags anhand eines geeigneten Maßstabs, erforderlich. Die Regelung bestimmt, dass die Aufteilung nach den jeweiligen Verhältnissen des maßgebenden Sachanlagevermögens anzuwenden ist. Damit knüpft der Gesetzgeber bewusst an eine Größe an, die er auch in § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG verwendet bzw. die auch in Zerlegungsfällen nach §§ 30 oder 33 Absatz 1 GewStG seit Jahrzehnten relevant ist.

Zu Buchstabe c – neu - (Absatz 10a Satz 3 -neu - und Satz 4)

Die Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften der Zahlungsdienstrichtlinie sind am 31. Oktober 2009 in Kraft getreten. Die Änderungen in § 35c GewStG zur Sonderregelung für Zahlungsdienste sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. Zudem wird sichergestellt, dass das Erfordernis des überwiegenden Erzielens bestimmter Umsätze auch für Zahlungsdienste erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2011 (wie auch bei Finanzdienstleistungsinstituten) zur Anwendung gelangt.

Zu Artikel 5 – neu - (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 4)

Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 35c GewStG) wird verwiesen. Die Regelung ist erforderlich, damit die bislang in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 und 8 des Kreditwesengesetzes a. F. genannten Unternehmen weiterhin die Sonderregelung des § 19 GewStDV beanspruchen können, soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 3)

Die Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorschriften der Zahlungsdienstrichtlinie sind am 31. Oktober 2009 in Kraft getreten. Die Änderungen in § 35c GewStG zur Sonderregelung für Zahlungsdienste sind erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden. Zudem wird sichergestellt, dass das Erfordernis des überwiegenden Erzielens bestimmter Umsätze auch für Zahlungsdienste erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2011 (wie auch bei Finanzdienstleistungsinstituten) zur Anwendung gelangt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 1 Absatz 5 Satz 8)

§ 1 Absatz 5 Satz 8 regelt für den Anwendungsbereich des § 1 AStG den Vorrang eines bestehenden Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) in Fällen der Korrektur einer Betriebsstättengewinnaufteilung. Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Satz 8 verwendete Begriff „Berichtigungsbedarf“ hätte zu der Annahme führen können, dass der grundsätzliche Vorrang eines DBA erst im Zeitpunkt einer tatsächlichen Berichtigung der Betriebsstättengewinnaufteilung zu beachten wäre. Der Vorrang des jeweils anwendbaren DBA gilt jedoch unabhängig von einer Berichtigung nach § 1 AStG, so dass sich der Steuerpflichtige u. a. bei Erstellung und Abgabe der Steuererklärung darauf berufen kann. Um mögliche Fehlinterpretationen aufgrund von Begrifflichkeiten zu vermeiden, wird der Begriff

„Berichtigungsbedarf“ gestrichen und Satz 8 infolgedessen umformuliert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 15 Absatz 6)

Nach § 15 Absatz 6 AStG wird das Einkommen ausländischer Stiftungen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU/EWR-Staat haben, unbeschränkt steuerpflichtigen Stiftern, Bezugs- oder Anfallsberechtigten nicht nach Absatz 1 zugerechnet, wenn nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der genannten Personen rechtlich und tatsächlich entzogen ist, und eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Informationsaustausch besteht. § 15 Absatz 6 AStG ist durch das Jahressteuergesetz 2009 eingefügt worden. Damit ist europarechtlichen Bedenken Rechnung getragen worden, die sich auf Grund der Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH ergeben haben. Die vorgesehene Einschränkung der Vorschrift durch den neuen Satz 2 (Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs der Bundesregierung - § 15 Absatz 6 AStG) würde die europarechtlichen Bedenken, die Anlass für die Einführung des Absatzes 6 waren, neu aufwerfen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einfügung ist daher zu streichen.

Zu Nummer 6 (§ 21 Absatz 20)

Durch die erstmalige Anwendung des § 1 Absatz 4 und 5 AStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, soll sichergestellt werden, dass in Fällen vom Kalenderjahr abweichender Wirtschaftsjahre eine rückwirkende Anwendung vermieden wird. Die bisherige Anwendungsregelung des § 21 Absatz 20 AStG in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hätte zu einer unerwünschten rückwirkenden Anwendung führen können und ist daher zu ändern.

Zu Artikel 10 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu - (Nummer 14 Buchstabe c)

Zur Anpassung an die Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens soll die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nummer 14 UStG, welche im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 umfassend neu gefasst wurde, in § 4 Nummer 14 Buchstabe c UStG erweitert werden.

Der bisherige Anwendungsbereich des § 4 Nummer 14 Buchstabe c UStG, wonach Umsätze von Einrichtungen i. S. des § 140b Absatz 1 SGB V steuerfrei sein können, soweit mit ihnen Verträge zur integrier-

ten Versorgung nach § 140a SGB V bestehen, soll nunmehr zusätzlich auch Einrichtungen erfassen, mit denen Versorgungsverträge nach § 73b bzw. § 73c SGB V bestehen.

Steuerfrei sind z. B. die Leistungen der Träger von Einrichtungen, die eine nach den v. g. Vorschriften bestimmte Versorgungsform anbieten und denen im Rahmen eines mit einer Krankenkasse geschlossenen Vertrages die vollständige bzw. teilweise ambulante und/oder stationäre Versorgung der Mitglieder der Krankenkasse übertragen wird. Mit der Übernahme der Versorgung von Patienten und dem „Einkauf“ von Behandlungsleistungen Dritter erbringen die Einrichtungen steuerfreie Leistungen, wenn die beteiligten Leistungserbringer die jeweiligen Heilbehandlungsleistungen unmittelbar mit dem Träger abrechnen. In diesen Fällen ist die Wahrnehmung von Managementaufgaben als unselbständiger Teil der Heilbehandlungsleistung des Trägers gegenüber der jeweiligen Krankenkasse anzusehen.

Sofern jedoch lediglich Steuerungs-, Koordinierungs- und/oder Managementaufgaben von der Krankenkasse auf eine Einrichtung übertragen werden, handelt es sich hierbei um eine Auslagerung von Verwaltungsaufgaben. Diese Leistungen gegenüber der jeweiligen Krankenkasse stellen wie bisher keine begünstigten Heilbehandlungen dar und sind steuerpflichtig.

Zu Buchstabe b (Nummer 16)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe bbb und ccc (Buchstabe j und k – neu -)

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 UStG neu gefasst. Die Regelung erfasst seit 1. Januar 2009 neben den Pflegeleistungen auch Betreuungsleistungen an körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen. Unionsrechtliche Grundlage der Neuregelung ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL). Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“.

Mit der Ergänzung werden nunmehr Einrichtungen, denen die rechtliche Betreuung nach § 1896 BGB durch Betreuungsbeschluss übertragen wurde, als begünstigte Einrichtungen anerkannt. Nach gefestigter

Rechtsprechung des EuGH umfasst demnach der Begriff „Einrichtungen“ i. S. des Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Damit erfasst die Steuerbefreiung künftig grundsätzlich auch die nach §§ 1896 ff BGB erbrachten Betreuungsleistungen, insbesondere solche, die von Vereinsbetreuern und Betreuungsvereinen, aber auch solche, die von Berufsbetreuern erbracht werden. Leistungen, die nach § 1908i Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1835 Absatz 3 BGB vergütet werden (Dienste, die zum Gewerbe oder Beruf des Betreuers gehören), fallen nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 16 Satz 1 k UStG, da es sich hierbei nicht um Betreuungsleistungen im eigentlichen Sinne handelt, z. B. wenn der Betreuer als Rechtsanwalt den Betreuten in einem Prozess vertritt, oder als Steuerberater die Steuererklärung für den Betreuten anfertigt.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Buchstabe l – neu -)

Der bisherige Buchstabe k der Vorschrift wird neuer Buchstabe l. Ansonsten bleibt die Vorschrift gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 – neu -)

Redaktionelle Anpassung auf Grund des neu eingefügten § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG.

Zu Buchstabe c – neu - (Nummer 18)

Unionsrechtliche Grundlage der Neuregelung des § 4 Nummer 18 UStG ist ebenfalls Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL).

Mit der Neufassung sollen zukünftig eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen von der Umsatzsteuer befreit werden, soweit sie nicht bereits unter § 4 Nummer 15, 15a, 16, 25 oder Nummer 27 Buchstabe b UStG fallen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden.

Gemäß Urteil vom 8. Juni 2006, C-106/05 (L. u. P.), Rz. 50, EuGHE I S. 5123, hat der EuGH in Bezug auf die Anwendung des jetzigen Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe b MwStSystRL entschieden, dass es der unionsrechtliche Grundsatz der Neutralität erfordert, dass für alle dort genannten Kategorien privatrechtlicher Einrichtungen in Bezug auf die Erbringung vergleichbarer Leistungen die gleichen Bedingungen für ihre Anerkennung gelten müssen. Dies ist bei der

Anwendung des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL entsprechend zu beachten. Der Grundsatz der Neutralität wäre insbesondere verletzt, wenn die Steuerbefreiung der Umsätze der in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL genannten Einrichtungen von der Rechtsform abhinge, in der der Steuerpflichtige seine Tätigkeit ausübt (vgl. Rn. 20 des EuGH-Urteils vom 7. September 1999, C-216/97, (Gregg)).

Die Neukonzeption ist auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtsprechung des BFH zu sehen. Nach den Ausführungen des BFH hat der nationale Gesetzgeber Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL bisher nur unvollständig dadurch „umgesetzt“, dass es die bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie 77/388/EWG vorhandenen, teilweise bereits im UStG 1951 enthaltenen Steuerbefreiungstatbestände im Wesentlichen unverändert weitergeführt hat (vgl. BFH-Urteil vom 18. August 2005, V R 71/03, BFHE 211, 543, BStBl II 2006, 143). Bei Gesamtbetrachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BFH hat dieser nicht nur die Regelung des § 4 Nummer 18 Buchstabe c UStG als unionsrechtswidrig angesehen, sondern die unmittelbare Berufung auf die „günstigere“ Regelung in Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL insbesondere auch aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs des § 4 Nummer 18 UStG zugelassen.

Die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 18 UStG umfasst eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen insbesondere an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen zur Überwindung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit. Hierunter fallen beispielsweise Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren, der „Tafeln“, der Frauenhäuser nach § 36a SGB II und die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose.

Ferner umfasst die Neufassung des § 4 Nummer 18 UStG z. B. Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen, Leistungen im Zusammenhang mit Migration (z. B. Beratung und Hilfe für Migrantinnen und Migranten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie für Flüchtlinge), Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen und Beratung und Hilfe für Straftatlassene sowie für Prostituierte.

Leistungen, die aufgrund von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben nach § 16 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) erbracht werden, fallen weiterhin unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 18 UStG, sofern die Einsatzstellen mit den Freiwilligen Aufgaben im sozialen Bereich erfüllen. Unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundlage des

Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL sind insbesondere die unter § 4 Nummer 15, 15a, 16 und Nummer 18 UStG genannten Leistungen als eng mit der Sozialfürsorge verbundene Dienstleistungen anzusehen. Sofern die Freiwilligen durch die Einsatzstellen für Aufgaben in anderen Bereichen eingesetzt werden, z. B. in den Bereichen Umwelt- oder Naturschutz oder Landschaftspflege, Kultur- und Denkmalpflege, Sport sowie Zivil- und Katastrophenschutz, ist eine Befreiung der aufgrund eines v. g. Vertrages nach § 16 BFDG u. a. von Zentralstellen an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erbrachten Leistungen nach § 4 Nummer 18 UStG nicht möglich.

Leistungen, die in der Regel nicht speziell hilfsbedürftigen Personen angeboten werden, z. B. Umzugsleistungen oder allgemeine Geschäftsführungs- und Verwaltungsleistungen, sind ebenfalls keine Leistungen der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge.

Betreuungs- und Pflegeleistungen an körperlich, geistig und seelisch hilfsbedürftige Personen fallen zukünftig nicht mehr unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 18 UStG, sondern ausschließlich unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 16 UStG, dessen Anwendungsbereich durch das Jahressteuergesetz 2009 umfassend neu gefasst wurde. Damit ist weiterhin gewährleistet, dass die Hauptaufgaben der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder von der Umsatzsteuer befreit sind.

Als eng mit der sozialen Sicherheit und der Sozialfürsorge verbunden sind Leistungen anzusehen, wenn sie gegenüber Hilfsbedürftigen erbracht werden. Eine Vertragsbeziehung zu dem Hilfsbedürftigen muss nicht bestehen. Denn Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL stellt auf die Art der Dienstleistung ab und verlangt nicht zwingend, dass schuldrechtliche Beziehungen zwischen der hilfsbedürftigen Person und dem Leistenden bestehen, solange die Sozialfürsorge tatsächlich gegenüber der hilfsbedürftigen Person erfolgt (vgl. BFH-Urteile vom 1. Dezember 2010, XI R 46/08, und vom 8. Juni 2011, XI R 22/09).

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen sind steuerfrei, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen als mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtungen i. S. des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe g MwStSystRL erbracht werden.

Die anderen als mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtungen werden in § 4 Nummer 18 Satz 2 UStG bestimmt. Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind demnach Einrichtungen, deren Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr

ganz oder zum überwiegenden Teil aus Zahlungen der Staatskasse oder der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe oder der für die Durchführung der Kriegsopferversorgung zuständigen Versorgungsverwaltung einschließlich der Träger der Kriegsopferfürsorge oder Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder Zuwendungen im Sinne des § 10b Absatz 1 EStG oder des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KStG bestanden.

Zahlungen aus dem persönlichen Budget können nicht berücksichtigt werden, denn insoweit ist ein Nachweis, dass die Leistungen von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe vergütet wurden, nicht möglich.

Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen. Für die Anerkennung eines Unternehmers als eine Einrichtung mit sozialem Charakter reicht es nicht aus, wenn der Unternehmer lediglich als Subunternehmer für eine anerkannte Einrichtung tätig wird (vgl. BFH-Urteil vom 1. Dezember 2010, XI R 46/08).

Zu Buchstabe e – gestrichen - (Nummer 21 und 22)

Im Hinblick auf die hierzu eingegangenen Stellungnahmen scheint die Regelung nicht nur erheblichen Aufwand im praktischen Vollzug zu verursachen, sondern auch EU-rechtlich im Hinblick auf die danach vorgegebene unterschiedliche Behandlung der Leistungen von privat-gewerblichen Bildungsanbietern und Privatlehrern bedenklich.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund des polnischen Vorabentscheidungsersuchens vom 2. Juli 2012 in der Rechtssache C-319/12 wird eine Neufassung des § 4 Nummer 21 und 22 UStG zurückgestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob sämtliche nichtöffentlichen Anbieter von Bildungsleistungen als andere Einrichtungen mit anerkannter vergleichbarer Zielsetzung unter den EU-rechtlichen Vorgaben der Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i, Artikel 133 und Artikel 134 MwStSystRL anerkannt werden dürfen und insoweit die Steuerbefreiung zwingend Anwendung findet. Die Klärung dieser Frage ist auch im Hinblick auf die derzeit bestehenden Auslegungsfragen zum Entwurf der Neufassung des § 4 Nummer 21 und 22 UStG relevant. Daher sollte vor einer Neufassung des § 4 Nummer 21 und 22 UStG die Entscheidung in dem o. g. Verfahren vor dem EuGH abgewartet werden, um eine mögliche weitere Änderung zu vermeiden. Im Lichte dieser EuGH-Entscheidung werden die Kritiken und Anregungen der privat-gewerblichen Bildungsanbieter erneut geprüft.

Zu Buchstabe f – neu - (Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c – neu -)

Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde die Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 25 UStG neu gefasst. Danach erfasst die Regelung seit 1. Januar 2008 sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbracht werden, und damit eng verbundene Leistungen. Unionsrechtliche Grundlage hierfür ist Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL. Danach befreien die Mitgliedstaaten „eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“.

Im Gleichklang mit der Einführung des neuen § 4 Nummer 16 Satz 1 Buchstabe k UStG werden auch die Leistungen, die von Einrichtungen erbracht werden, die als Vormünder nach § 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder als Ergänzungspfleger nach § 1909 BGB bestellt worden sind, nach § 4 Nummer 25 Satz 3 Buchstabe c UStG von der Umsatzsteuer befreit. Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform des Leistungserbringers sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Nach § 1773 BGB bestellte Vormünder üben eine in ihrem Wesensgehalt den Betreuern gleichartige Tätigkeit aus. Die Steuerbefreiung ist aus Gründen der Gleichbehandlung (Artikel 3 GG) daher auch auf Vormünder zu erstrecken. Abweichungen bestehen lediglich in den Modalitäten der Vergütung, die umsatzsteuerlich jedoch nicht beachtlich sind. Entscheidend ist die Gleichartigkeit der erbrachten Leistungen.

Da Vormünder ihre Leistungen gegenüber Minderjährigen erbringen, beruht die Steuerbefreiung, abweichend von der für nach §§ 1896 ff BGB erbrachten Betreuungsleistungen, auf der unionsrechtlichen Grundlage des Artikels 132 Absatz 1 Buchstabe h MwStSystRL.

Auch Ergänzungspfleger sind wegen der Vergleichbarkeit der Tätigkeit mit Vormündern von der Umsatzsteuer zu befreien.

Für alle Pflugschaften gelten gem. § 1915 BGB die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechend; für die Vergütung findet sich eine Sonderregelung für die Vergütung von Pflegern, deren Vergütung - bei nicht mittellosen Pflegelingen - nicht aus der Staatskasse gezahlt wird.

Die Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB dient wie die Vormundschaft der Fürsorge für Minderjährige, wenn in Teilbereichen ihre Angelegenheiten nicht von dem Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) wahrgenommen werden können. Dies kann sich vergleichbar dem Betreuungsrecht auf die Personen- oder Vermögenssorge oder einzelne Angelegenheiten dieser Bereiche beziehen. Die sorgerechtliche Zuständigkeit der Eltern oder des Vormunds bleibt dann in den übrigen Angelegenheiten bestehen. So kann Eltern bei Vernachlässigung des Kindes nur die Personensorge entzogen werden, für die ein Ergänzungspfleger bestellt wird. Die Vermögenssorge bleibt dann bei den Eltern. Andererseits kann auch die Ergänzungspflegschaft für Vermögensangelegenheiten des Minderjährigen erforderlich sein, so insbesondere in den Fällen des § 1909 Absatz 1 Satz 2 BGB i. V. mit § 1638 Absatz 1 BGB.

Keine vergleichbaren Tätigkeiten werden jedoch bei den weiteren Pflögschaften des BGB ausgeübt. Die Abwesenheitspflögschaft (§ 1911 BGB) und die Nachlasspflögschaft (§ 1960f BGB) sowie die Sammlungspflögschaft (§ 1914 BGB) betreffen nur das Vermögen. Die Pflögschaft für einen unbekanntem Beteiligten nach § 1913 BGB wird in der Regel das Vermögen betreffen, das gleiche gilt für die Pflögschaft für eine Leibesfrucht nach § 1912 BGB. Der Hintergrund der Wahrnehmung von sorgerechtsrelevanten Angelegenheiten schutzbedürftiger Minderjähriger und mithin der spezifisch soziale Charakter entfallen in diesen Fällen. Für diese Tätigkeiten wird eine Umsatzsteuerbefreiung deshalb nicht gewährt.

Auch Verfahrenspfleger/-beistände üben keine den Betreuern oder Vormündern vergleichbare Tätigkeit aus, da sie lediglich in Gerichtsverfahren auftreten und dort die Interessen der betroffenen Person zur Geltung bringen. Im Vergleich zu diesen Personengruppen ist der Gegenstand der Leistung begrenzt, z. B. nur auf die Stellungnahme zur Frage, wer das Sorgerecht erhalten soll. Eine umfassende Personen- oder Vermögenssorge wird nicht wahrgenommen. In Familiensachen kann die Stellungnahme des Verfahrensbeistands gutachtenähnlichen Charakter haben. Eine durch den Gleichbehandlungsgrundsatz veranlasste Umsatzsteuerbefreiung lässt sich hieraus nicht ableiten.

Es handelt sich auch nicht um ein eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistung, da eine Vertretung vor Gericht keine nach den SGB beschriebene Leistung darstellt.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 12 Absatz 2)

Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame

Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Umsätze mit bestimmten Kunstgegenständen und Sammlungsstücken (einschließlich Briefmarken) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ermäßigt zu besteuern. Die derzeit geltende Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 i. V. mit den Nummern 49 Buchstabe f, 53 und 54 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz verstößt gegen die verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts, indem sie uneingeschränkt auf sämtliche Umsätze und die Vermietung dieser Gegenstände anwendbar ist. Diese Unionsrechtswidrigkeit betrifft insbesondere den gewerblichen Kunsthandel sowie die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Mit den vorgesehenen Änderungen wird die im Umsatzsteuergesetz enthaltene Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Die Änderungen schließen insbesondere die Lieferungen von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Diese Umsätze unterliegen künftig dem Regelsteuersatz.

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Änderung dient der Einführung spezieller Regelungen für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke in § 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 UStG im Rahmen der unionsrechtlich zulässigen Umsetzung des Artikels 103 MwStSystRL.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken wird von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ausgenommen.

Zu Buchstabe c (Nummer 11)

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d (Nummer 12 – neu – und 13 – neu -)

Nummer 12 – neu -

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken.

Nummer 13 - neu -

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen. Die Umsatzsteuerermäßigung ist demnach auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen anwendbar, wenn der Gegen-

stand vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger oder - bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - von einem Unternehmer geliefert wird, der kein Wiederverkäufer ist. Im gewerblichen Kunsthandel (z. B. Galeristen und Kunsthändler) wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht mehr regelmäßig Anwendung finden.

Zu Nummer 6 (§ 13b)

Zu Buchstabe a – neu - (Absatz 2 Nummer 5)

Zu Buchstabe a – neu -

Redaktionelle Änderung. Durch die Einfügung des neuen Buchstaben b in Absatz 2 Nummer 5 wird die bisherige Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe b – neu -

Nach der bisherigen Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität sowie von Wärme und Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an einen anderen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG. Voraussetzung ist, dass der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist.

Diese Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf die entsprechenden Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt.

Zweck dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle - insbesondere durch Umsatzsteuerbetrug - zu verhindern. Diese treten ein, weil bei den vorgenannten Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den liefernden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Liefernden realisieren kann: Wird bei den vorgenannten Leistungen die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, kann dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, während der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Steuer tatsächlich nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter können vielfach - in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des liefernden Unternehmers - den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, die selbst der-

artige Leistungen erbringen, bedarf noch der unionsrechtlichen Absicherung durch eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den EU-Ministerrat. Die Bundesregierung hat einen entsprechenden Antrag gestellt, die Ermächtigung liegt aber noch nicht vor. Entsprechend ist ein Inkrafttreten erst nach Ergehen der Ermächtigung vorgesehen (siehe Artikel 33 Absatz 5 – neu -).

Zu Buchstabe b – neu - (Absatz 5 Satz 1 und 2)

§ 13b Absatz 5 Satz 2 UStG wird um einen neuen Halbsatz 2 ergänzt. Danach ist bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, die selbst derartige Leistungen erbringen, der Leistungsempfänger Steuerschuldner. Als Leistungsempfänger, die selbst Gas über das Erdgasnetz und Elektrizität liefern, sind insbesondere die Unternehmer anzusehen, denen eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 Stromsteuergesetz erteilt worden ist bzw. die eine Bestätigung des zuständigen Hauptzollamtes über eine Anmeldung nach § 38 Absatz 3 Energiesteuergesetz erhalten haben, nach der sie Erdgas im Inland liefern wollen. Nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen, auch dann, wenn ihnen eine Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 Stromsteuergesetz erteilt worden ist.

Der bisherige Halbsatz 2 wird zum neuen Halbsatz 3.

Zu Buchstabe c – neu - (Absatz 6 Nummer 2 – neu -)

Erbringt ein im Ausland ansässiger Unternehmer Personenbeförderungsleistungen mit Landfahrzeugen ist nach geltendem Recht - mit Ausnahme der in § 13b Absatz 6 Nummer 1 und 2 UStG aufgeführten Leistungen - der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist in erster Linie, eine Vereinfachung des Steuerrechts zu erreichen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass sich der im Ausland ansässige leistende Unternehmer nicht für im Inland ausgeführte Umsätze steuerlich registrieren lassen muss. In der Vergangenheit hat diese Regelung jedoch zu nicht unerheblichen Anwendungsschwierigkeiten für die leistenden Unternehmer geführt, wenn die Fahrgäste sowohl Unternehmer als auch Privatpersonen waren. Daneben führt die Regelung ebenso in den Fällen, in denen auch der Leistungsempfänger im Ausland ansässig ist, zu Nachteilen. Jeder einzelne ausländische Leistungsempfänger muss sich für meist nur wenige Beförderungsleistungen umsatzsteuerrechtlich im Inland erfassen lassen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr abgeben. Dies hat in der Praxis insgesamt zu nicht unerheblichen Anwendungsschwierigkeiten und zu einem erheblichen

Mehraufwand geführt. Gleichzeitig werden auch die für die ausländischen Unternehmer nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung zuständigen zentralen Finanzämter mehr belastet.

Diese Mehrbelastung wird durch die vorgeschlagene Regelung vermieden. Die Personenbeförderung mit Fahrzeugen im Sinne von § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG wird nunmehr aus dem Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers herausgenommen. Steuerschuldner wird der leistende Unternehmer. Nur dieser muss sich im Inland erfassen lassen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 14 Absatz 7 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung eines Verweises.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa – neu - (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Die bestehende nationale Regelung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG sieht vor, dass nur die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit Urteil vom 29. März 2012, C-414/10 (Société Véclair), entschieden, dass das Recht auf Abzug der Einfuhrumsatzsteuer nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass die Mehrwertsteuer zuvor tatsächlich gezahlt worden ist. Zur Umsetzung dieses EuGH-Urteils ist eine gesetzliche Änderung des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG dahingehend erforderlich, dass die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist.

Zu Buchstabe b – neu - (Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b)

Artikel 169 Buchstabe c MwStSystRL räumt dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug für die nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a bis f MwStSystRL befreiten Versicherungs- und Finanzumsätze ein, wenn der Dienstleistungsempfänger außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist oder diese Umsätze unmittelbar mit Gegenständen zusammenhängen, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind. Mit den Änderungen in § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b UStG wird das Unionsrecht vollständig in das nationale Recht umgesetzt.

Zu Nummer 11 – neu - (§ 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 - aufgehoben -)

Aufgrund der Änderung in § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG (siehe Artikel 10 Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), wonach künftig die

Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist, ist als Folgeänderung § 16 Absatz 2 Satz 3 und 4 UStG zu streichen. Dieser Vereinfachung, dass die Einfuhrumsatzsteuer in Fällen des Zahlungsaufschubs bereits im Zeitpunkt des Entstehens als Vorsteuer abgezogen werden kann, bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 13 – neu - (§ 25a Absatz 3 Satz 2 – neu -)

Die im Rahmen der Differenzbesteuerung anfallende Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis eines Gegenstands übersteigt (§ 25a Absatz 3 Satz 1 UStG). Nach einer Protokollerklärung des Rates und der Kommission zur Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994, mit der die unionsrechtlichen Grundlagen für die Anwendung der Differenzbesteuerung geschaffen wurden, können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen vorsehen, dass die der Berechnung der Umsatzsteuer zugrunde zu legende Differenz mindestens 30 Prozent des Verkaufspreises beträgt (sog. „Pauschalmarge“). Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalmarge ist, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lässt oder dieser Einkaufspreis unbedeutend ist. Mit der Änderung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Änderung soll somit Nachteile ausgleichen, die dem gewerblichen Kunsthandel durch den Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen entstehen. Eine Schwächung des Kunststandorts Deutschland soll hierdurch vermieden werden. Die Vorschrift entspricht einer in Frankreich geltenden Regelung.

Zu Artikel 11 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 – neu - (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung des § 275 AO.

Zu Nummer 3 – gestrichen - (§ 51)

Die Verfassungsschutzberichte der Länder sind einheitlich abgefasst. Ebenso ist nicht immer angegeben, auf welchen Erkenntnissen die Einstufung einer Körperschaft als extremistisch beruht. Die derzeitige Gesetzeslage bietet den Finanzämtern einen Handlungsspielraum. Sie können den Verfassungsschutzbericht als Grundlage ihrer Entscheidung heranziehen, sind aber nicht an dessen Feststellungen gebunden, sondern sie haben die Möglichkeit, zu einer anderen Ansicht bezüglich der Einstufung der Körperschaft als extremistisch zu gelangen.

Der Verfassungsschutzbericht des Bundes enthält neben dem beschreibenden Teil auch eine Auflistung, in denen die nach den Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz extremistischen Körperschaften ausdrücklich als solche aufgeführt sind. Die Bundesregierung wird gebeten, über den Bundesminister des Innern im Rahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) darauf hinzuwirken, dass eine solche Auflistung extremistischer Körperschaften – wo nicht bereits geschehen – künftig auch als eine Art Ergebniszusammenfassung in die Verfassungsschutzberichte der Länder Eingang findet.

Zu Nummer 19 – neu - (§ 171 Absatz 15 - neu -)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13. Dezember 2011 - II R 26/10 - entschieden, dass in Fällen, in denen ein Steuerentrichtungspflichtiger Versicherungsteuer für Rechnung eines Dritten anzumelden und zu entrichten hat, der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner durch eine Außenprüfung beim Steuerentrichtungspflichtigen nicht nach § 171 Absatz 4 Satz 1 AO gehemmt wird. Die Rechtsauffassung des BFH hat zur Folge, dass die Gefahr besteht, dass die Versicherungsteuer und andere im Abzugsverfahren erhobene Steuern betreffende Außenprüfungen oder andere verjährungshemmende Umstände i. S. des § 171 AO bei Steuerentrichtungspflichtigen ins Leere laufen, sofern sich die Ablaufhemmung nicht ausnahmsweise (auch) auf die Festsetzungsfrist beim Steuerschuldner auswirkt.

Die Ergänzung des § 171 AO soll bewirken, dass sich verjährungshemmende Umstände i. S. des § 171 AO bei Steuerentrichtungspflichtigen ebenso auf die Festsetzungsfrist des Steuerschuldners auswirken, sodass z. B. der Erlass eines Haftungsbescheides bis zum Ablauf der für den Steuerentrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist zulässig bleibt. Hierdurch wird sichergestellt, dass ein Steuerentrichtungspflichtiger sich der Haftung nicht allein dadurch entziehen kann, dass er den Abschluss einer die jeweilige Steuer betreffenden Außenprüfung bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung beim Steuerschuldner hinauszögert.

Zu Nummer 24 – neu - (§ 275 – aufgehoben -)

Im Rahmen der Aufteilung einer Gesamtschuld (§ 268 ff AO) regelt § 275 AO die Abrundung des aufzuteilenden (Gesamt-)Betrages sowie die Auf- und Abrundung der errechneten aufgeteilten (Teil-)Beträge. Die auf- und abgerundeten (Teil-)Beträge müssen zusammen den aufzuteilenden (Gesamt-)Betrag ergeben.

Ursprünglich war die Rundungsregelung des § 275 AO als Verwaltungsvereinfachung gedacht. Im Zeitalter der Automation sind centgenaue Berechnungen jedoch problemlos möglich, so dass die Vorschrift überholt ist und sogar zu Mehrarbeit führt. So müssen die aufzuteilenden Beträge mehrfach gerundet und die verbleibenden Beträge erlassen werden, was zu personeller Mehrarbeit in den Vollstreckungsstellen führt.

Dieser Mehraufwand kann durch die Streichung des § 275 AO reduziert werden, was einen Beitrag zur Rechtsbereinigung und zugleich zum Bürokratieabbau darstellt.

Die Streichung des § 275 AO soll zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Daher ist die Abrundungsvorschrift des § 275 AO bei allen Anträgen auf Aufteilung einer Gesamtschuld, über die die Vollstreckungsstellen nach dem 31. Dezember 2012 zu entscheiden haben, nicht mehr zu berücksichtigen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 – neu - (§ 10 Absatz 11 - neu -)

Die Vorschrift enthält die Anwendungsregelung zu § 171 Absatz 15 AO – neu -.

Zu Nummer 2 (§ 19a)

Wegen der Einfügung einer Anwendungsregelung zur Änderung des § 171 AO wird die Anwendungsregelung zu § 147 AO nunmehr in Artikel 12 Nummer 2 übernommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – neu - (Inhaltsübersicht)

Notwendige redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu eingefügten § 164c StBerG.

Zu Nummer 3 – neu - (§ 4 Nummer 11 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wurde in § 10 Absatz 1 EStG die Nummer 5 neu eingefügt. Damit wurde der Abzug der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben neu geregelt.

Bereits nach bisherigem Recht sind die Lohnsteuerhilfvereine - soweit im Übrigen zulässig - beratungsbefugt, wenn ein Mitglied eine Person für die Kinderbetreuung entgeltlich beschäftigt und damit in Zusammenhang stehende Arbeitgeberaufgaben wahrnimmt.

Durch die Änderung soll dieser Rechtszustand fortgeschrieben werden.

Zu Nummer 5 – neu - (§ 164c - neu -)

Im Steuerberatungsgesetz wird an mehreren Stellen Bezug auf den gehobenen oder den höheren Dienst der Finanzverwaltung genommen. In letzter Zeit wurden durch Reformen des Laufbahnrechts in einigen Ländern die Laufbahngruppen geändert, so dass die Bezeichnungen gehobener und höherer Dienst nicht mehr zur Anwendung kommen.

Durch die im neuen § 164c StBerG enthaltene klare Definition der Begriffe soll weiterhin eine bundesweit einheitliche Handhabung gewährleistet werden.

Die Begriffsdefinition stellt sicher, dass die unterschiedlichen laufbahnrechtlichen Ausgestaltungen der Länder beachtet werden. Nicht in allen Ländern erfolgt nach dem Aufstieg vom ehemaligen „mittleren Dienst“ in den ehemaligen „gehobenen Dienst“ die Ernennung ausschließlich zum Oberinspektor. Zum Beispiel kommt in Schleswig-Holstein die Ernennung entweder zum Inspektor oder zum Oberinspektor in Betracht. Die Formulierung in § 164c StBerG erfasst auch Beamte, die durch eine Qualifizierungsmaßnahme die Voraussetzungen für die Verleihung des Amtes eines Inspektors erfüllen und dadurch dann ebenfalls dem ehemaligen „gehobenen Dienst“ zuzuordnen sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa – gestrichen - (Buchstabe b)

Die Streichung der Änderung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird für das BKGG nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe cc – gestrichen - (Buchstabe e-neu-)

Die Streichung des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e EStG im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird für das BKGG nachvollzogen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe c – neu - (§ 5 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 10 Absatz 4b EStG (Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c – neu -).

(Vergleiche hierzu auch die allgemeine Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c – neu - (§ 10 Absatz 4b)).

Zu Artikel 24 – gestrichen - (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Berücksichtigung eines Kindes in einer Übergangszeit, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes liegt, sowie während der ersten sechs Monate der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (Probezeit) soll nicht umgesetzt werden und ist daher zu streichen.

Zu Artikel 25 – gestrichen - (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Berücksichtigung eines Kindes in einer Übergangszeit, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes liegt, sowie während der ersten sechs Monate der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes (Probezeit) soll nicht umgesetzt werden und ist daher zu streichen.

Zu Artikel 26 – neu - (Änderung des § 23 Absatz 9 des Grunderwerbsteuergesetzes)

Durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wurden die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich sämtlicher für sie geltenden Grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiungen für Erwerbsvorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht wurden, gleichgestellt. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11 – wird die Gleichstellung rückwirkend auch für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 erstreckt.

Zu Artikel 29 – neu - (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Bei den Änderungen in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) handelt es sich um Folgeänderungen zur Regelung in § 10 Absatz 4b Satz 4 ff. EStG, wonach der Finanzverwaltung die Höhe der geleisteten und zurückgeforderten steuerfreien Zuschüsse und Erstattungen von Vorsorgeaufwendungen durch die dort benannten übermittelnden Stellen mitzuteilen ist. Die Einzelheiten, insbesondere der Umfang der Datenübermittlung, wird bestimmt. Mit der Regelung in § 24 Satz 2 AltVDV wird klargestellt, dass eine Meldung dann unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle der Finanzverwaltung die Zahlung steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Vorsorgeaufwendungen bereits auf Grund anderer Vorschriften elektronisch, z. B. im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens oder des Bescheinigungsverfahrens nach § 10

Absatz 2a EStG, mitzuteilen hat. Dies vermeidet Doppelmeldungen.

(Vergleiche hierzu auch die allgemeine Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c – neu - (§ 10 Absatz 4b)).

Zu Artikel 30 – neu - (§ 5 Absatz 6 – neu - Börsengesetz)

Nach Rechtsprechung (Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 11. Juni 2010, Geschäftsnummer: 9 U 64/09) und Literaturmeinung richten sich Amtshaftungsansprüche wegen Fehlverhaltens der für die Börse Handelnden grundsätzlich nicht gegen die Börse als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 2 Absatz 1 BörsG), sondern gegen das Land, in dem die Börse ansässig ist. Als lediglich beliehenes Unternehmen ist nicht der Träger der Börse, sondern die Körperschaft haftbar, die das Amt dem Beliehenen anvertraut hat. Dies sind regelmäßig die Länder, die die Errichtung der Börse auch genehmigt haben. Die Länder haben aber keinen Einfluss auf etwaige Pflichtverletzungen der Börsenorgane oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen stehen allein dem Börsesträger die mit dem Börsenbetrieb entstehenden Erträge zu. Dies ist unbillig.

Der Gesetzgeber hat das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung (BVerwG, Urteil v. 26. August 2010 – 3 C 35/09 in NVwZ 2011, S. 368 ff) der Haftungsfolgen einer Beleihung in anderen Rechtsbereichen in der Regel auch erkannt und dem Rechnung getragen (z. B. § 10 Absatz 4 Kraftfahrtsachverständigen-gesetz). Im Börsengesetz fehlt indes eine entsprechende Regelung. Zwar bestimmt das Börsengesetz an anderer Stelle, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Börsenorgane „im öffentlichen Interesse“ erfolgt. Unabhängig von den verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegenüber dieser Regelung erhoben werden, greift diese Regelung jedenfalls dann nicht, wenn durch eine missbräuchliche Amtshandlung unmittelbar auf das Vermögen eines Dritten eingewirkt wird. Die bestehenden Regelungen bieten daher keinen umfassenden, sicheren Schutz vor der Inanspruchnahme des Sitzlandes der Börse durch Dritte und erfordern daher eine Ergänzung des Börsengesetzes.

Zu Artikel 31 – neu - (Änderung des Luftverkehrs-gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31b Absatz 3 Satz 3 – neu -)

Die Regelung dient der Neutralisierung des steuerlichen Gewinns im Zusammenhang mit der Überwachung und Sicherung des Luftverkehrs durch die beauftragte Flugsicherungsorganisation im Sinne von § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Dadurch wird sichergestellt, dass die Wahrnehmung

der hoheitlichen Aufgaben zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs (§ 27c LuftVG) zur Steuerneutralität führen kann.

Die Regelung trägt den Vorgaben des europäischen Rechts zur Berechnung und Erhebung von Flugsicherungsgebühren nach der Verordnung (EU) Nr. 1191/2010 der Kommission vom 10. Dezember 2010 (Abl. EU Nr. L 333 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 (Abl. EU Nr. L 341 S. 3) sowie der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 (Abl. EG Nr. L 96 S. 10) Rechnung und vermeidet Bilanzeffekte, die bei der Anwendung des deutschen Bilanzsteuerrechts entstehen können. Die Berechnung und Erhebung von Flugsicherungsgebühren erfolgt auf Basis der Rechnungslegung nach IFRS, welche zu Unterschieden bei Ansatz und Bewertung von einzelnen Bilanzposten gegenüber dem deutschen Handels- und Steuerrecht führt. Der außerbilanziell gewinnmindernd oder gewinnerhöhend berücksichtigte Unterschiedsbetrag führt zu einem Ausgleich zwischen den tatsächlichen Gebühreneinnahmen und den kalkulierten Gebühren.

Soweit sich die Flugsicherungsorganisation außerhalb des Gebührenabrechnungsverfahrens nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen am allgemeinen Rechtsverkehr beteiligt, gelten dagegen die allgemeinen handels- und bilanzsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 2 (§ 73 Absatz 2a – neu -)

Die Neuregelung des § 31b Absatz 3 LuftVG gilt nach dem neuen § 73 Absatz 2a LuftVG für alle noch offenen Fälle. Damit wird sichergestellt, dass auch die Gebührenabrechnungen der bereits abgelaufenen Veranlagungszeiträume gewinnneutral bleiben.

Zu Artikel 33 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Änderungen stellen sicher, dass die genannten, und nur die genannten Gesetzesstellen ...

Zu Absatz 2

... am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

... am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 4

... an dem Tag in Kraft treten, an dem die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 6 oder nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 22.3.1999, S. 1), die zuletzt durch

Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert wurde, entscheidet, frühestens am 1. Januar 2013. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.

Zu Absatz 5

... zu Beginn des zweiten Monats in Kraft treten, der dem Tag der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland im

Amtsblatt EU Reihe L folgt. Der Tag der Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt zu geben.

Zu Absatz 6

... am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Alle übrigen Änderungen treten nach Absatz 1 am 1. Januar 2013 in Kraft, soweit sie nicht in den Absätzen 2 bis 8 genannt sind.

Berlin, den 24. Oktober 2012

Olav Gutting
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Lisa Paus
Berichterstatterin

elektronische Vorabfassung*

Jahresteuergesetzes 2013

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
1	<u>§ 3 Nr. 5 EStG</u> Steuerbefreiung von Geld- und Sachbezügen von Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, freiwillig Wehrdienstleistenden, Reservistendienstleistenden und Bundesfreiwilligendienstleistenden	Insg. ESt LSt SolZ Bund ESt LSt SolZ Länder ESt LSt Gem. ESt LSt	- 15 . - 15 . - 6 . - 6 . - 7 . - 7 - 2 . - 2	- . - . - . - . - . - .	- 10 . - 10 . - 4 . - 4 . - 4 . - 4 .	- 15 . - 15 . - 6 . - 6 . - 7 . - 7 - 2 . - 2	- 15 . - 15 . - 6 . - 6 . - 7 . - 7 - 2 . - 2	- 15 . - 15 . - 6 . - 6 . - 7 . - 7 - 2 . - 2
2	<u>§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG²</u> Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenkraftfahrzeugen	Insg. ESt LSt SolZ Bund ESt LSt SolZ Länder ESt LSt Gem. ESt LSt	- . - 20 . - . - 9 . - . - 8 .	- 20 . - 20 . - 9 . - 9 . - 8 . - 8 .	- 40 . - 30 . - 20 . - 13 . - 6 . - 5 .	- 50 . - 40 . - 24 . - 17 . - 7 . - 6 .	- 70 . - 60 . - 33 . - 26 . - 27 . - 25 - 10 . - 9
3	<u>§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG³</u> Verhinderung von Gestaltungen durch Ausnutzung des Zu- und Abflussprinzips bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG zur Erzielung von Verluste, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Insg. ESt SolZ Bund ESt SolZ Länder ESt Gem. ESt
4	<u>§ 33b Abs. 6 EStG</u> Ausdehnung des Pflegepauschbetrages auf EU/EWR	Insg. ESt SolZ	- 10 - 10 .	- -	- 5 - 5 .	- 10 - 10 .	- 10 - 10 .

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
		Bund	-4	-	.	-2	-4	-4
		EST	-4	-	.	-2	-4	-4
		SolZ	.	-
		Länder	-4	-	.	-2	-4	-4
		EST	-4	-	.	-2	-4	-4
		Gem.	-2	-	.	-1	-2	-2
		EST	-2	-	.	-1	-2	-2
5	<u>§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG</u> Ergänzung der Steuerbefreiungsnorm um die Leistungen der Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen	Insg.	-15	-	-10	-15	-15	-15
		USt	-15	-	-10	-15	-15	-15
		Bund	-8	-	-5	-8	-8	-8
		USt	-8	-	-5	-8	-8	-8
		Länder	-7	-	-5	-7	-7	-7
		USt	-7	-	-5	-7	-7	-7
		Gem.	.	-
		USt	.	-
6	<u>§ 12 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 Satz 2 UStG⁺</u> Wegfall der Umsatzsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände	Insg.	+80	-	-	+65	+80	+80
		USt	+80	-	-	+65	+80	+80
		Bund	+43	-	-	+35	+43	+43
		USt	+43	-	-	+35	+43	+43
		Länder	+35	-	-	+29	+35	+35
		USt	+35	-	-	+29	+35	+35
		Gem.	+2	-	-	+1	+2	+2
		USt	+2	-	-	+1	+2	+2
7	<u>§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG</u> Abzug der Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung	Insg.	-5	.	-5	-5	-5	-5
		USt	-5	.	-5	-5	-5	-5
		Bund	-3	.	-3	-3	-3	-3
		USt	-3	.	-3	-3	-3	-3
		Länder	-2	.	-2	-2	-2	-2
		USt	-2	.	-2	-2	-2	-2
		Gem.
		USt
8	<u>§ 147 Abs. 1 Satz 3 AO</u> Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ab 01.01.2013 auf 8 Jahre; ab 01.01.2015 weitere Verkürzung auf 7 Jahre	Insg.	-200	-	-200	-200	-1.000	-1.000
		GewSt	-10	-	-10	-10	-60	-60
		EST	-85	-	-85	-85	-420	-420
		KSt	-10	-	-10	-10	-55	-55
		SolZ	-5	-	-5	-5	-25	-25
		USt	-90	-	-90	-90	-440	-440
		Bund	-94	-	-94	-94	-469	-469
		GewSt	.	-	.	.	-2	-2
		EST	-36	-	-36	-36	-179	-179
		KSt	-5	-	-5	-5	-28	-28
		SolZ	-5	-	-5	-5	-25	-25
		USt	-48	-	-48	-48	-235	-235

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2012	2013	2014	2015	2016
	Länder		- 83	-	- 83	- 83	- 409	- 409
	GewSt		- 2	-	- 2	- 2	- 8	- 8
	ESt		- 36	-	- 36	- 36	- 178	- 178
	KSt		- 5	-	- 5	- 5	- 27	- 27
	USt		- 40	-	- 40	- 40	- 196	- 196
	Gem.		- 23	-	- 23	- 23	- 122	- 122
	GewSt		- 8	-	- 8	- 8	- 50	- 50
	ESt		- 13	-	- 13	- 13	- 63	- 63
	USt		- 2	-	- 2	- 2	- 9	- 9
9	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 165	.	- 245	- 215	- 1.015	- 1.035
		GewSt	- 10	-	- 10	- 10	- 60	- 60
		ESt	- 95	.	- 85	- 95	- 435	- 435
		LSt	- 15	-	- 30	- 45	- 55	- 75
		KSt	- 10	-	- 10	- 10	- 55	- 55
		SolZ	- 5	.	- 5	- 10	- 30	- 30
		USt	- 30	.	- 105	- 45	- 380	- 380
		Bund	- 72	.	- 115	- 98	- 471	- 480
		GewSt	.	-	.	.	- 2	- 2
		ESt	- 40	.	- 36	- 40	- 185	- 185
		LSt	- 6	-	- 13	- 19	- 23	- 32
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 28	- 28
		SolZ	- 5	.	- 5	- 10	- 30	- 30
		USt	- 16	.	- 56	- 24	- 203	- 203
		Länder	- 68	.	- 102	- 86	- 413	- 421
		GewSt	- 2	-	- 2	- 2	- 8	- 8
		ESt	- 40	.	- 36	- 40	- 184	- 184
		LSt	- 7	-	- 12	- 19	- 24	- 32
		KSt	- 5	-	- 5	- 5	- 27	- 27
		USt	- 14	.	- 47	- 20	- 170	- 170
		Gem.	- 25	.	- 28	- 31	- 131	- 134
		GewSt	- 8	-	- 8	- 8	- 50	- 50
		ESt	- 15	.	- 13	- 15	- 66	- 66
		LSt	- 2	-	- 5	- 7	- 8	- 11
		USt	.	.	- 2	- 1	- 7	- 7

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.
- 2) Die jährlichen Steuermindereinnahmen steigen bis zum Jahr 2020 auf 195 Mio. € an und gehen danach aufgrund des Auslaufens des Nachteilsausgleichs zurück.
- 3) Verhinderung von erheblichen Steuermindereinnahmen im mindestens dreistelligen Millionen-Euro-Bereich, die mittelfristig zudem noch stark ansteigen dürften.
- 4) Die dargestellten Steuermehreinnahmen beinhalten nur die Auswirkungen des Wegfalls der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke. Die gegenüberstehenden Steuermindereinnahmen aus der Einführung einer Pauschalmarge sind nicht bezifferbar und daher in den dargestellten finanziellen Auswirkungen von 80 Mio. € in der vollen Jahreswirkung nicht enthalten.